

國際特赦

Folter und Mißhandlungen an
Gefangenen in der

Volksrepublik China

ai-Index: ASA 17/07/87

September 1987

Übersetzt von der VR China-Koordinationsgruppe der deutschen Sektion. Bindend ist das englische Original mit dem Titel "China: Torture and Ill-Treatment of Prisoners". Zu beziehen über: amnesty international, Postfach 62 01 25, 1000 Berlin 62.

Kalligraphie: Andreas Schmid, Berlin

FOLTER UND MISSHANDLUNGEN AN GEFANGENEN IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA

Inhalt	Seite
1. Die Diskussion über Folter in der VR China	1
2. Die Anliegen amnesty international's	4
3. Berichte über Folter und Mißhandlungen an Häftlingen	5
3.1 Folter und Mißhandlungen durch die Polizei	6
3.2 Gesetzwidrige Inhaftierung und Anwendung von Folter	8
3.3 Arten der Folterungen und Mißhandlungen	11
3.3.1 Handschellen und Fesseln	12
3.3.2 Schlagen und Aufhängen an den Armen	16
3.3.3 Mißhandlungen mit elektrischen Schlagstöcken	18
3.3.4 Einsperren in käfigähnliche Zellen	19
3.3.5 Einzelhaft	20
3.4 Falsche Geständnisse infolge von Folterungen	21
3.5 Todesfälle infolge von Folterungen	23
4. Umstände, die die Anwendung von Folter begünstigen	24
4.1 Haft ohne Verbindung zur Außenwelt (Incommunicado-Haft)	24
4.2 Haft und Verhörmethoden	26
4.3 Inhaftierung durch Verwaltungsanordnung (Verwaltungs-Haft)	28
4.4 Die informellen Sicherheitsdienste	31
5. Gesetzgebung gegen Folter	34
5.1 Allgemeine Vorkehrungen gegen Folter	34
5.2 Strafrechtliche Verfolgung von Beamten und anderen Amtsträgern	36

5.3 Disziplin	40
5.4 Gebrauch von Zwangsmitteln und Waffen durch die Polizei	42
5.5 Vorschriften zum Beschwerderecht	45
5.6 Untersuchung von Folterberichten und -beschwerden durch die Staatsanwaltschaft	47
6. Amtliche Maßnahmen gegen Folter	49
6.1 Selbstdisziplin innerhalb der Polizei	50
6.2 Verstärkte Aufsicht durch die Volksstaatsanwaltschaft	51
6.3 Verstärkung der Aufsichtskompetenzen der örtlichen Legislative	53
6.4 Andere Maßnahmen	54
7. Zusammenfassung und Empfehlungen	56

FOLTER UND MIßHANDLUNGEN AN GEFANGENEN

Dieser Bericht handelt von Folter und Mißhandlungen in der Volksrepublik China (VR China). Er beschreibt einige individuelle Fälle und die Bemühungen der chinesischen Regierung, die Folter auszurotten und die dafür Verantwortlichen zu bestrafen. Ferner stellt er die im chinesischen Recht enthaltenen Bestimmungen gegen Folter vor sowie Maßnahmen, die nach Ansicht von amnesty international zur Verhinderung von Folter nötig und - wie amnesty international meint - in der VR China noch nicht verwirklicht sind.

Folter und Mißhandlungen an Gefangenen sind in der VR China ein andauerndes und weitverbreitetes Problem. Die häufige Anwendung der Folter durch Polizeiangehörige kommt in dem folgenden amtlichen Zeitungsbericht zum Ausdruck: "In einigen Gebieten und Einheiten ist dieses Problem äußerst ernst. ... Die Bevölkerung denkt schon, daß jeder, der eine Vorladung ins Amt für öffentliche Sicherheit erhält, unweigerlich geschlagen wird" (Chinesische Rechtsnachrichten [CRN], 31. Mai 1985).

Die meisten Opfer sind Verdächtige, die gefoltert werden, um ein Geständnis zu erpressen. Die Folterer sind meistens Polizeibeamte, Parteifunktionäre oder Angehörige der zahlreichen inoffiziellen Sicherheitsdienste, die illegalerweise verdächtige Personen festnehmen. Verurteilte Häftlinge werden für Verstöße gegen die Gefängnisordnung manchmal schwer mißhandelt.

Die fortgesetzte Anwendung von Folter hat in den letzten drei Jahren durch die amtliche chinesische Presse eine nie dagewesene Publizität erhalten. Der vorliegende Bericht stützt sich auf solche Meldungen wie auch auf Informationen, die amnesty international von früheren Häftlingen, ihren Angehörigen und anderen nichtamtlichen Quellen erhalten hat.

1. Die Diskussion über Folter in der VR China

Die amtliche chinesische Presse gab im Frühjahr 1987 zu erkennen, daß die VR China ihre Menschenrechtspolitik neu bestimmt hat. In einem Bericht hieß es, daß China "seinen Standpunkt und seine Einstellung" zu dieser Frage "geändert" habe, so daß das Land sich "nun aktiver und lebhafter an der internationalen Menschenrechtsbewegung beteilige" (CRN, 26. Januar 1987). Gleichzeitig begann eine Diskussion über rechtliche und strukturelle Reformen in den kommenden fünf Jahren. In dieser Debatte ist die Folter nur ein Thema unter anderen, aber jüngste Presseveröffentlichungen lassen erkennen, daß verschiedene Aspekte der Gesetzgebung über Rechte von Häftlingen und für Fälle von Wiedergutmachung in die Diskussion gekommen sind. Zur Zeit läßt sich nicht sagen, welche Bedeutung dieser Diskussion und den Plänen für eine Justizreform zukommt. Ob dies alles die Behandlung von Häftlingen grundlegend verändern wird, kann nur Gegenstand von Spekulationen sein.

Seit 1985 sind in der chinesischen Presse zahlreiche Artikel erschienen, die über Fälle von Folter und über die Bestrafung von Amtspersonen berichten, die der Anwendung von Folter für schuldig befunden wurden. Am 19. September 1986 wurden in der Zeitung "China Daily" einige aktuelle Fälle beschrieben. Dazu wurde erklärt, daß in der ersten Hälfte des Jahres 1986 "die Zahl der Fälle [von ungesetzlicher Inhaftierung] fast doppelt so hoch lag wie im Vergleichszeitraum des Vorjahres [1985], nämlich bei 949; 140 dieser Personen sollen gefoltert worden sein". Die meisten dieser Berichte über Folter erschienen in juristischen Fachzeitschriften, die zwar verhältnismäßig weite Verbreitung finden, aber nichtsdestoweniger Fachpublikationen sind.

In einigen Zeitungsartikeln wurde beschrieben, welchen Behinderungen sich Leute gegenübersehen, die Folterfälle melden oder untersuchen wollten. Es wurde auch geschildert, wie schwierig es ist, Schuldige der Bestrafung zuzuführen. Chinesische Zeitungskommentatoren fragten, warum es die Folter trotz gesetzlichen Verbots überhaupt gebe. Einige von ihnen bezeichneten die Folter als "hartnäckige Krankheit", die wegen des "nachwirkenden Einflusses der Kulturrevolution" (1966-1976) noch wirksam sei. Während der Kulturrevolution, so wurde von offizieller Seite bestätigt, wurde die Folter häufig angewendet, um Gefangene zu Geständnissen zu zwingen. 1979 wurden Gesetze verabschiedet, um Folterungen und Mißhandlungen zu verhindern und die dafür verantwortlichen Personen zu bestrafen. Trotzdem wurden weiterhin Foltermethoden angewendet, um Geständnisse zu erpressen oder um Häftlinge einzuschüchtern. 1983 startete die Regierung eine Kampagne gegen das Verbrechertum, um die ansteigende Kriminalitätsrate zu bekämpfen. In amtlichen Berichten hieß es, daß bis 1986 über eine Million Bürger im Zuge dieses "Schlages" gegen die Kriminalität verurteilt worden waren. Das häufige Vorkommen von Folter und Mißhandlungen seit dem Beginn dieser Kampagne geht aus chinesischen Presseberichten klar hervor. Ob die gesteigerte Aufmerksamkeit der Presse für diese Fragen eine Zunahme derartiger Vorfälle widerspiegelt, kann nicht beantwortet werden.

Hinter der offenen Erörterung des Folterproblems in der chinesischen Presse scheint die Absicht gestanden zu haben, das öffentliche Vertrauen in die Polizei wiederherzustellen. 1985 wurde in der juristischen Fachzeitschrift "Chinesische Rechtsnachrichten" eine ständige Kolumne unter dem Slogan "Wie können wir das öffentliche Ansehen der Volkspolizei verbessern?" eingerichtet. An dieser Stelle veröffentlichte die Zeitschrift viele Folterfälle und berichtete über die von den Behörden getroffenen Gegenmaßnahmen. Während des Jahres 1985 schrieb die Zeit-

schrift immer wieder, daß die Behörden in einer "strengen Aufsicht über die Polizei" das entscheidende Instrument gegen Amtsmißbräuche der Exekutive (Vollstreckungsbehörden) sähen. In der Presse wurde auch angeregt, die Polizisten und anderen Sicherheitskräfte sorgfältiger auszubilden. Folter und Mißhandlungen wurden von Regierungsmitgliedern öffentlich verurteilt. Zum Beispiel erklärte im März 1985 Liu Fuzhi, der damalige Minister für öffentliche Sicherheit, vor der Nationalen Beraterkonferenz für vorbildliche Mitarbeiter und Kollektive der öffentlichen Sicherheitsdienste:

"Wir müssen entschlossen dagegen vorgehen, daß Geständnisse durch Folter, Schläge oder Beleidigungen erpreßt werden. ... Bei der Lösung von Fällen müssen wir uns auf die Tatsachen stützen, auf Untersuchungen und Nachforschungen. Wir müssen uns dagegen wenden, Geständnisse durch Folter zu erlangen. Auf keinen Fall dürfen wir "nach dem Wind greifen und Schatten verhaften" oder subjektiven Vermutungen nachgeben" (CRN, 13. März 1985).

Im November 1985 sprach Ruan Chongwu, der damalige Minister für öffentliche Sicherheit, mit scharfer Mißbilligung von Polizeibeamten, die "Zusammenhänge verdrehen, "durch die Hintertür gehen", Geständnisse durch Folter erzwingen und sogar Justizverfahren zu ihren Gunsten manipulieren..." (CRN, 29. November 1985).

Im Oktober 1986 erklärte Zhang Siqing, stellvertretender Vorsitzender der Obersten Volksstaatsanwaltschaft (*), vor einer Versammlung von 80 Staatsanwälten aus dem ganzen Land:

"Die Hauptziele der volksanwaltschaftlichen Arbeit im nächsten Jahr sind: Ausrottung der Folter als Mittel, um Geständnisse zu erzwingen, Ausrottung der gesetzwidrigen Inhaftierung sowie der Pflichtversummisse durch Polizisten und all der durch Nachlässigkeit verursachten Vorfälle" (Agence France Press, Beijing, zitiert nach South China Morning Post, 29. Oktober 1986).

- (*) Die Oberste Volksstaatsanwaltschaft ist die höchste Strafverfolgungsbehörde in der VR China. Sie beaufsichtigt die Arbeit der örtlichen Volksstaatsanwaltschaften. Die Volksanwaltschaften sind auf lokaler Ebene gewählten Körperschaften verantwortlich. Sie haben drei Hauptaufgaben: (1) Verfolgung von Straftaten durch Ausstellen von Haftbefehlen, Durchführen von Untersuchungen und Beschlüsse über Ermittlungsverfahren; (2) Untersuchung und Anklageerhebung bei Verstößen gegen Dienstvorschriften (dazu gehört die Anwendung von Folter durch Beamte); und (3) Aufsicht über die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch die Gerichte, in Gefängnissen, Haftzentren und Arbeitslagern - was auch die Behandlung von Beschwerden über Folter und Mißhandlung einschließt (siehe Teil 5.6).

Im Dezember 1986 unterzeichnete die VR China das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung - ein Schritt, den amnesty international begrüßte. Wenig später startete die Regierung eine Kampagne gegen "bürgerliche Demokratie und Liberalisierung". Sie reagierte damit auf Forderungen nach demokratischen Reformen, die im Rahmen von Studentendemonstrationen erhoben worden waren. Obwohl diese Kampagne das politische Klima in der VR China veränderte, wurde die Diskussion über Folter fortgesetzt. Während der ersten Hälfte des Jahres 1987 - als dieser Bericht zusammengestellt wurde - berichteten die juristischen Fachzeitschriften in China weiterhin über Folterfälle und über die von den Behörden ergriffenen Gegenmaßnahmen (*).

Im April 1987 ließ Yang Yichen, der Generalstaatsanwalt, erkennen, daß die Untersuchung und Wiedergutmachung von Folterfällen weiterhin eine vorrangige Aufgabe für die Volksstaatsanwaltschaften ist. In einem am 6. April 1987 dem Nationalen Volkskongreß - dem chinesischen Parlament - vorgelegten Bericht erklärte er, daß die chinesischen Volksstaatsanwaltschaften im zurückliegenden Jahr mehr als 32.000 "juristische Disziplinarverfahren" bearbeitet hätten (darunter "Verletzungen der demokratischen Rechte des Volkes", "Pflichtvergessenheit" und Nachlässigkeit von Beamten). Die meisten dieser Fälle, so sagte er, umfaßten "Geständnispressung durch Folter, gesetzwidrige Festnahme und Inhaftierung, gesetzwidrige Untersuchungen, Rechtsbeugungen zum eigenen Vorteil und schwere Verfehlungen durch Nachlässigkeit" (China Daily, 7. April 1987).

2. Die Anliegen amnesty internationals

amnesty international begrüßt die Veröffentlichung von Berichten über Folter in der chinesischen Presse und die Maßnahmen, die die Regierung zur Bekämpfung der Folter eingeleitet hat. Die meisten der bisher getroffenen Maßnahmen wirken jedoch erst im Nachhinein. amnesty international sieht mit Sorge, daß die Umstände, die das Auftreten von Folter begünstigen, in der VR China weiterhin bestehen, wie verschärfte Einzelhaft, illegale Festnahmen und einige Formen von Inhaftierung durch administrative Verfügung. Bisher sind nur wenige wirksame Präventivmaßnahmen ergriffen worden, um die Gefahr von Folter und Mißhandlungen für den Gefangenen zu verringern.

Seit mehreren Jahren erhält amnesty international von früheren Häftlingen in der VR China Aussagen über Folter und Mißhandlungen. Im vorliegenden Bericht werden einige dieser Aussagen zitiert. Daneben stehen Folterfälle, die in der amtlichen chinesischen Presse seit 1985 veröffentlicht wurden. Untersuchungsbeamte und Polizisten mißhandelten

(*) Die offiziellen Initiativen gegen die Folter werden in Teil 6 dargestellt.

Untersuchungshäftlinge und verurteilte Gefangene, um Geständnisse zu erzwingen oder um die Häftlinge zu bestrafen oder einzuschüchtern. Einige Gefangene verbrachten lange Zeit in Einzelhaft ohne Kontakt zu ihren Familien oder zu anderen Häftlingen. Bei mehreren Gelegenheiten hat amnesty international diese Frage gegenüber der chinesischen Regierung angesprochen, ohne jedoch eine Antwort zu erhalten.

Im März 1987 übersandte amnesty international der chinesischen Regierung ein Memorandum mit Vorschlägen, wie Tatverdächtige und Strafgefangene vor Folter und Mißhandlungen geschützt werden könnten. Das Memorandum enthielt Berichte über Folter und Mißhandlungen aus amtlichen und nichtamtlichen Quellen. Neben einer Analyse der in der VR China gegen die Folter getroffenen rechtlichen Maßnahmen unterbreitete amnesty international Vorschläge für Präventiv- und Folgemaßnahmen, die der Eindämmung von Folter und Mißhandlungen dienlich sein könnten. Im letzten Teil des vorliegenden Berichtes sind diese Vorschläge aufgeführt. Bis zum Juli 1987 hat amnesty international von der Regierung der VR China keine Antwort auf das Memorandum erhalten.

Folter ist nicht die einzige Menschenrechtsverletzung in der VR China, die amnesty international mit Sorge beobachtet. 1984 veröffentlichte die Organisation unter dem Titel "Menschenrechtsverletzungen in der Volksrepublik China" einen Bericht, in dem die Mißhandlung von Gefangenen als eines unter mehreren Anliegen aufgeführt wurde. Zu den anderen Menschenrechtsverletzungen, die amnesty international in diesem Bericht und folgenden Veröffentlichungen ansprach, gehören: Verhaftung und Haft von gewaltlosen politischen Gefangenen und das Bestehen gesetzlicher Grundlagen für solche Inhaftierungen; Haftverlängerung ohne Gerichtsbeschluss für politische Gefangene; Verstöße gegen international anerkannte Normen bei Gerichtsverfahren und das Fehlen von Rechtsgarantien für eine faire und öffentliche Verhandlung für Personen, die aus politischen Gründen verhaftet wurden; die häufige Anwendung der Todesstrafe. amnesty international ist wegen dieser Anliegen, die in dem vorliegenden Bericht nicht näher ausgeführt werden, weiterhin tätig.

3. Berichte über Folter und Mißhandlung an Häftlingen

Die in der chinesischen Presse in den letzten zwei Jahren veröffentlichten Berichte zeigen, daß Folter meistens angewendet wird, um bei Verhören Geständnisse zu erlangen. Es heißt, daß es in den meisten dieser Fälle in den ersten Stunden oder Tagen der Haft zu Folterhandlungen gekommen ist. In einigen Fällen sind die Opfer an den Folgen der Mißhandlungen gestorben. Die in diesen Berichten genannten Opfer sind gewöhnlich Personen, die sich unter dem Verdacht krimineller Handlungen in Polizeigewahrsam befinden oder ohne gesetzliche Grundlage von Parteifunktionären oder von Mitgliedern der verschiedenen nichtamtlichen Sicherheitseinheiten festgehalten werden. Außerdem liegen Berichte über politische Häftlinge vor, die während der vorgerichtlichen Untersuchungen mißhandelt worden sein sollen.

Sowohl Untersuchungshäftlinge als auch verurteilte Gefangene wurden aus disziplinarischen Gründen mißhandelt. In einigen Fällen soll das Gefängnispersonal Häftlinge nur zur Einschüchterung mißhandelt haben. In chinesischen Pressenmeldungen war von Mißhandlungen in mehreren Strafvollzugsanstalten die Rede. Zum Beispiel schrieb die Zeitschrift "Chinesische Rechtsnachrichten" am 9. August 1985:

"In einigen Einrichtungen zur Reform durch Arbeit kommt es gelegentlich zu körperlicher Bestrafung und Mißhandlung von Verbrechern; das führt dazu, daß manche Häftlinge sich der Umerziehung widersetzen und zu fliehen versuchen."

Die meisten der im folgenden zitierten Berichte stammen aus privaten oder amtlichen chinesischen Quellen. Die Fälle, die in der chinesischen Presse in den letzten beiden Jahren beschrieben wurden, ereigneten sich zwischen 1982 und 1986. Sie gestatten einen detaillierten Einblick in die Anwendung der Folter in der VR China und in die Maßnahmen, die die Behörden zu ihrer Abschaffung eingeleitet haben. Aus den jüngsten Presseberichten geht hervor, daß in der VR China immer noch gefoltert wird.

3.1 Folter und Mißhandlungen durch die Polizei

Zahlreiche Berichte in der chinesischen Presse sprechen offen aus, daß Folter und Mißhandlungen an Häftlingen durch Polizeibeamte ein ernstes Problem darstellen.

"In einigen Gebieten und Einheiten ist dieses Problem äußerst ernst, gleichsam eine hartnäckige Krankheit. Die Bevölkerung hat mancherorts schon den falschen Eindruck bekommen, daß jeder, der eine Vorladung ins Amt für öffentliche Sicherheit erhält, dort unweigerlich geschlagen wird. Wie war es möglich, daß Folter zum Zweck der Geständniserpresung eine "hartnäckige Krankheit" wurde? Ich glaube, daß die Hauptgründe in feudalistischen Gewohnheiten und in den Nachwirkungen der "Kulturrevolution" zu suchen sind. ..." (Chinesische Rechtsnachrichten [CRN], 31. Mai 1985).

In einem Zeitungsartikel vom 30. August 1985 war die Rede von einer untergeordneten Dienststelle des Amtes für öffentliche Sicherheit in Qiqihar (Provinz Heilongjiang). "Ihre Leitung soll die Beamten [nach dem Beginn der Kampagne gegen das Verbrechen 1983] aufgerufen haben, ganze Arbeit zu leisten - einige Beamte haben das falsch verstanden und leisten "ganze Arbeit" mit Fäustan und Stiefeln." In der Folge kam es "in der Ermittlungsabteilung zur gewohnheitsmäßigen Anwendung von Schlägen und Körperstrafen gegenüber Tatverdächtigen". In dem Zeitungsbericht heißt es weiter, daß das Problem durch "strenge Aufsicht über die Polizei" inzwischen gelöst sei (CRN, 30. August 1985).

In einem anderen Zeitungsartikel vom August 1985 war die Rede von "ziemlich ernstern Folterhandlungen", die in einem Fall zum Tode geführt hätten. Dieser Vorfall spielte sich eines Abends in "nicht weniger" als sechs Vernehmungszimmern einer Unterabteilung des Amtes für öffentliche Sicherheit ab. Zuvor hatte der Leiter der Ermittlungs-abteilung folgende Worte an seine Untergebenen gerichtet:

"Ihr müßt mit denselben Methoden und mit derselben Energie vorgehen wie zur Zeit der Landreform; macht euch keine Gedanken um ein paar gebrochene Arme oder Beine; ihr müßt etwas für das Gerichtsverfahren aus ihnen herausholen; laßt sie nicht ihre Fälle mit ins Jenseits nehmen... Früher haben wir euch gesagt, daß ihr die Leute nicht schlagen sollt, und ihr habt sie trotzdem geschlagen; jetzt wollen wir, daß ihr sie schlagt, und ihr tut es nicht; macht euch endlich an die Arbeit, benutzt eure Fäuste und Stiefel" (CRN, 21. August 1985).

In diesem Artikel hieß es außerdem: "In den Dienststellen für öffentliche Sicherheit gibt es gegenwärtig noch einige höhere Beamte, die Verstöße gegen Gesetz und Disziplinarvorschriften zwar nicht direkt unterstützen, aber einfach wegsehen, wenn bei den Vernehmungen Foltermethoden angewendet werden."

In einem Zeitungsbericht hieß es, daß im Kreis Bazhong (Provinz Sichuan) fünf Polizisten für schuldig befunden wurden, seit 1984 "polizeiliche Einsatzmittel" und Schläge "mißbräuchlich angewendet zu haben". Dazu gab es ein Beispiel: Am 29. Mai 1985 begab sich ein politischer Aufsichtsbeamter eines Polizeireviers in ein Hotel, um einen Streit zwischen einem Kellner und drei Gästen zu untersuchen. Er nahm schließlich einen der Hotelgäste in Handschellen mit zum Polizeirevier. Dort wurde der Mann derart "getreten und geprügelt, daß er körperliche Schäden davontrug" (CRN, 7. August 1985).

"Geständnisse durch Zwang erlangen", "wahllose Anwendung von Zwangsmitteln" und "gesetzwidrige Inhaftierung" gehörten nach Angaben von "China Legal News" vom 10. Februar 1987 zu den mißbräuchlichen Praktiken in einer Dienststelle des Amtes für öffentliche Sicherheit in der Provinz Zhejiang. Diese Mißbräuche führten bei den betroffenen Menschen zu "Schäden und Verkrüppelungen". Als das Problem immer ernster wurde, organisierte das Parteikomitee des Amtes für öffentliche Sicherheit eine "öffentliche Ausrichtungskampagne". Die Polizisten mußten die einschlägigen Gesetze und Vorschriften studieren; Beamte, die gegen Gesetze verstoßen hatten, wurden bestraft, und außerdem wurde "der Umgang mit Waffen und Zwangsmitteln geübt" (*).

(*) Beamte im genauen Sinn des deutschen Beamtenrechts gibt es in der VR China nicht. Wir verwenden das Wort "Beamte" hier für alle vom Staat besoldeten Träger von Hoheitsfunktionen. Nicht vom Staat besoldet werden z.B. die Mitglieder der betrieblichen Sicherheitsdienste.

Einem Pressebericht zufolge wurde am 12. Dezember 1986 in der Provinz Henan ein Hochschullehrer auf eine Polizeiwache gebracht, nachdem er einem höheren Polizeibeamten versehentlich auf den Fuß getreten hatte und deshalb mit dem Beamten in Streit geraten war. Auf der Wache wurde der Lehrer mehrmals ins Gesicht geschlagen, entkleidet und "einer erniedrigenden Form von Untersuchung" unterzogen. Die Mißhandlungen erfolgten auf Anweisung des höheren Beamten. Der Lehrer wurde anschließend in ein Untersuchungsgefängnis gebracht, wo er unter Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften drei Tage verbringen mußte, ohne daß ein Haftbefehl gegen ihn ausgestellt worden wäre. Er wurde erst freigelassen, nachdem seine Arbeitseinheit mehrmals interveniert hatte (CRN, 7. Januar 1987). In den letzten zwei Jahren wurde mehrfach über "gesetzwidrige Inhaftierung", wie sie in diesem Fall vorliegt, berichtet.

3.2 Gesetzwidrige Inhaftierung und Anwendung von Folter

Die chinesische Presse berichtete auch über viele Fälle von Folter und Mißhandlung durch Parteifunktionäre oder Angehörige der Sicherheitsabteilungen von verschiedenen Verwaltungs- oder Produktionseinheiten. Diese Fälle werden gewöhnlich als "gesetzwidrige Inhaftierung" bezeichnet.

Am 19. September 1986 berichtete die [englischsprachige, in Beijing herausgegebene] Tageszeitung "China Daily" über mehrere Fälle von gesetzwidriger Inhaftierung, in deren Verlauf es zur Anwendung von Foltermethoden gekommen war. Die Zeitung schrieb weiter, daß die Zahl solcher Vorfälle im Lauf des Jahres 1986 zugenommen habe:

"Fälle von gesetzwidriger Inhaftierung haben zugenommen. In viele dieser Fälle waren Partei- und Regierungsfunktionäre verwickelt, die ihre Macht und Stellung mißbrauchten, um sich selbst vor Verfolgung zu schützen. Und jetzt ist es schwierig, sie vor Gericht zu bringen. In vielen Fällen wurden sogar nach ihrer Aufdeckung die Ermittlungen verzögert, oder die Verfahren endeten aus Mangel an Beweisen mit viel zu milden Urteilen."

Viele in der chinesischen Presse erschiene Berichte haben den Zusammenhang zwischen gesetzwidriger Inhaftierung und Folter oder Mißhandlung an Gefangenen deutlich gemacht. In einem Artikel der Zeitschrift "Demokratie und Rechtssystem" (Nr. 1, 1986) wurden die Situationen analysiert, unter denen es zu gesetzwidriger Inhaftierung kommt. Der Artikel enthielt auch Darstellungen mehrerer typischer Fälle, in denen die Opfer unterschiedlichen Formen von Mißhandlung oder Folter ausgesetzt waren. Wie es weiter heißt, werden gesetzwidrige Inhaftierungen nicht nur von gewöhnlichen Bürgern vorgenommen, sondern auch von Beamten des Staates oder von Angehörigen von "Vereinigten Verteidigungsgruppen" (lianfangdui) oder von "Sicherheitsabteilungen" (baoweihui) verschiedener Einheiten. Die Täter handeln meist in Gruppen von zwei bis zu mehreren Dutzend Personen, sehr selten allein. Der Artikel führt weiter aus:

"... manche gesetzwidrigen Verhaftungen wurden nach Diskussion von Kadergruppen beschlossen. Andere wurden nach einem zustimmenden Kopfnicken oder mit dem stillschweigenden Einverständnis der Vorgesetzten auf nächsthöherer Ebene vorgenommen. Manchmal geben Beamte die Anweisung und schirmen den Fall dann nach außen hin ab, manche übernehmen persönlich die Leitung des Falles, andere beschränken sich auf eine führende Rolle im Hintergrund, während wieder andere sich persönlich an Fesselungen und Prügeln beteiligen, andere würden Wache stehen, und einige schließlich nehmen an Verhören teil."

In einem Artikel in den "Chinesischen Rechtsnachrichten" vom 20. April 1987 wurde erklärt, daß es in den letzten Jahren kontinuierlich Fälle von gesetzwidriger Inhaftierung gegeben habe; dabei hätten sich in den Charakteristika dieser Vorgehen allerdings Wandlungen gezeigt. Besonders auffällig sei, daß die Mehrzahl der Täter neuerdings "gewöhnliche Bürger" seien (in 70 Prozent der Fälle), während "Staatsbedienstete" nur noch 30 Prozent dieser Taten begingen. Das Zahlenverhältnis hat sich damit in den letzten zwei Jahren umgekehrt (*).

Im folgenden werden einige Fälle vorgestellt, in denen es zur Anwendung von Folter gekommen sein soll.

Nach einem Bericht der "Chinesischen Rechtsnachrichten" vom 1. Mai 1985 wurde während der Kampagne gegen das Verbrechen (1983) von dem Parteisekretär einer ländlichen Gemeinde und einem älteren Beamten der Bewaffneten Polizei in großem Ausmaß gefoltert. Der Zeitschrift zufolge haben die beiden Täter zwischen August und Dezember 1983 72 Personen in gesetzwidrige Haft genommen, von denen 52 "Körperstrafen" erlitten.

In einem anderen Artikel derselben Ausgabe wird von einer Fabrikarbeiterin berichtet, die von Mitgliedern der Sicherheitsabteilung der Fabrik gesetzwidrig inhaftiert und wiederholt geschlagen wurde. Sie wurde für mehrere Tage in eine Zelle gesperrt, mußte Handschellen tragen und wurde drei Tage und Nächte lang immer wieder geschlagen. Mehrere Sicherheitsbeamte wechselten sich bei ständigen Verhören ab. Anschließend wurde sie im Gefängnis des Amtes für öffentliche Sicherheit im Bezirk Nanchang 39 Tage lang gefangengehalten, bevor sie für unschuldig erklärt und freigelassen wurde.

In einem anderen Fall, der sich im Herbst 1984 in der Provinz Sichuan ereignete, wurde ein Mann von mehreren Sicherheitsbeauftragten unter Führung eines Parteimitglieds und einiger Kader festgenommen. Sie verdächtigten ihn des Diebstahls. Es heißt, daß sie ihn beim Verhör an einen Baum banden und mit Fäusten, Stöcken und Lederriemen drei Stunden lang schlugen. Dann stießen sie ihn eine Zeitlang auf der Hauptstraße herum und fesselten ihn erneut an einen Baum. Wenige Stunden später war er tot (CRN, 27. Dezember 1985).

(* Siehe "Demokratie und Rechtssystem" Nr. 1, 1986

In einem neueren Bericht heißt es von einem örtlichen Parteisekretär in der Provinz Shaanxi, zugleich Mitglied des Nationalen Volkskongresses, er habe 72 Bewohner seines Dorfes festnehmen lassen. Er hielt sie für verdächtig, ein Teil seiner Fahrradglocke gestohlen zu haben, und ließ 17 von ihnen foltern. Achtundzwanzig der Festgenommenen soll er zu Geldzahlungen gezwungen haben, um die Gehälter der Aufseher während ihrer Haftzeit zu bezahlen. Die Haft dauerte in manchen Fällen acht Tage (China Daily, 19. September 1986).

Am 17. Januar 1987 wurde Xu Kunxian, ein Parteisekretär aus einer Stadt in der Provinz Guizhou, zu drei Jahren Gefängnis verurteilt, weil er 16 Frauen gesetzwidrig festgenommen und gefoltert hatte. Nach einem Bericht der "Chinesischen Rechtsnachrichten" vom 13. Februar 1987 ordnete Xu Kunxian im Juni 1985 die Festnahme einer Frau an, die er der "Vergiftung von Lebensmitteln" verdächtigte. Als sie die Tat bestritt, stach Xu Kunxian sie mit einer Nadel in die Finger. Dann gab er die Anweisung, die Frau mit einem Nylonseil zu fesseln, ließ sie niederknien und versetzte ihr heftige Tritte. Unter diesen Mißhandlungen legte die Frau ein "Geständnis" ab. Danach wurde sie gezwungen, die Namen von 15 weiteren Frauen zu nennen, die angeblich an der Tat beteiligt waren. Sie wurden ebenfalls festgenommen und bei verschiedenen städtischen Ämtern inhaftiert. Xu Kunxian bildete aus Kadern und Milizangehörigen vier "Vernehmungsgruppen", die die festgenommenen Frauen ausnahmslos schwer mißhandelten. Unter dem Zwang von psychischen und physischen Qualen gestanden eine nach der anderen, "in krimineller Weise anderen Menschen Gift verabreicht zu haben". Der Parteisekretär "verurteilte" sie zu Geldstrafen und ließ sie dann frei. Wie es in den "Chinesischen Rechtsnachrichten" heißt, verwendete er dieses Geld für ein große "Siegesfeier". Nach vielen Klagen und Beschwerden seitens der Opfer sei im Juni 1986 ein Verfahren gegen den Parteisekretär eröffnet worden, das zu seiner Verurteilung im Januar 1987 führte.

In die bisher aufgeführten Fälle waren Kader und Parteifunktionäre auf örtlicher Ebene verwickelt. Aus den chinesischen Presseberichten geht klar hervor, daß auch Polizeibeamte an vielen Fällen von gesetzwidriger Inhaftierung in Verbindung mit Folterungen beteiligt waren. Den folgenden Fall schilderte die Zeitung "China Daily" am 3. November 1986. Um zwei Diebstahlsfälle aufzuklären, ließen der Leiter eines Polizeireviers in Baoshan (Provinz Yunnan) und drei weitere Polizeibeamte 201 Personen illegal festnehmen. Um "Geständnisse" zu erlangen, folterten sie mehr als hundert dieser Personen.

Ein weiterer Fall wurde in den "Chinesischen Rechtsnachrichten" vom 17. April 1987 veröffentlicht. Wie es dort hieß, nahm im April 1986 ein Angehöriger des Amtes für öffentliche Sicherheit in einer Stadt in der Provinz Zhejiang einen Mann namens Xu ohne gesetzliche Grundlage fest und folterte ihn. Der Festgenommene sollte "gestehen", daß er einen Dorfbewohner mit einer tödlichen Waffe angegriffen habe. Obwohl Xu die Tat bestritt und auch Mediziner aus zwei Krankenhäusern erklärten, daß die Verletzungen des Dorfbewohners nicht von einem Angriff mit einer derartigen Waffe herrühren konnten, übte der Sicherheitsbeamte weiterhin Druck auf Xu aus. Er fesselte ihn, ließ ihn über längere Zeiträume knien und riß an seinen Ohren. Später fesselte er ihn mit sogenannten "harten Handschellen" an einen Baum und setzte ihn der Sonnenhitze aus. "Diese

gesetzwidrige Inhaftierung dauerte zwei Tage und zwei Nächte", hieß es in den "Chinesischen Rechtsnachrichten". Der Täter sei kürzlich zu sechs Monaten Gefängnis mit einem Jahr Bewährungsfrist verurteilt worden.

Am 26. Dezember 1986 berichtete dieselbe Zeitschrift über einen Fall im Distrikt Ansai in der Provinz Shaanxi. Ein Polizeiausbilder und ein Kader von einer örtlichen Sicherheitsabteilung hatten drei des Diebstahls verdächtige Personen länger als zwei Tage gefoltert, um "Geständnisse" von ihnen zu erhalten. In einem weiteren Fall hatten die beiden Funktionäre fünf Bauern in eine Höhlenwohnung gesperrt, gefesselt, geschlagen und gefoltert. Gegen beide wurden inzwischen gerichtliche Schritte eingeleitet, heißt es in der Zeitschrift.

3.3 Arten der Folterungen und Mißhandlungen

Nach den Berichten der chinesischen Presse sind die am weitesten verbreiteten Arten der Folter: schwere Schläge, bei denen das Opfer meist gefesselt ist oder Handschellen trägt; Aufhängen an den Armen; Mißhandlungen mit Geräten wie elektrischen Schlagstöcken; Peitschen oder Schlagen mit verschiedenen Gegenständen; allgemeine demütigende oder erniedrigende Behandlung; Verhöre rund um die Uhr. Ein Polizist, der 1985 wegen der Folterung von zehn Personen verurteilt worden war, wendete folgende Methoden an: "Schlagen, Treten, Fesseln, Ziehen an den Haaren, Schlagen mit dem Polizeiknüppel, Mißhandlungen mit einem elektrischen Schlagstock" (CRN, 4. Februar 1985).

In einem behördlich anerkannten juristischen Fachbuch über das chinesische Strafrecht werden folgende "Methoden der physischen oder psychischen Quälerei" genannt, mit denen der Straftatbestand der "Folterung um Aussagen zu erzwingen" erfüllt ist: "gesetzwidriger Gebrauch von Foltergeräten", Fesseln, Aufhängen oder Schlagen, ebenso längerdauerndes Aussetzen in Kälte, erzwungenes Knien und Verhöre rund um die Uhr" (*). In einem anderen Buch aus der Rechtskunde steht folgende Definition:

"Körperliche Bestrafung" und "verschleierte Formen von körperlicher Bestrafung" bedeuten in erster Linie Aufhängen und Schlagen, Fesseln, Gebrauch verschiedener Foltergeräte und andere Methoden, die körperliches Leiden verursachen wie Hungern- oder Frierenlassen, Stehen über

(*) Zhonghua Renmin Gongheguo Xingfa Fenze Jiangyi (Umfassende Erklärung des Strafrechts der Volksrepublik China), Volksverlag, Beijing 1980, S. 88-90

lange Zeit, langdauerndes Aussetzen in die Sonnenhitze, Verbrennungen durch Feuer (huokao) und Schlafentzug (*).

Im November 1986 soll der stellvertretende Leiter der Obersten Volksstaatsanwaltschaft Zhang Siqing erklärt haben, die häufigste Form der Folter in China bestehe darin, daß man die Opfer stundenlang stehen oder auf dem Boden kauern lasse (Agence France Press, Beijing, 24. November 1986). amnesty international liegen Aussagen von Häftlingen vor, denen zufolge auch andere Methoden weit verbreitet sind, etwa der Gebrauch von sehr stramm sitzenden Handschellen, um Häftlinge zum "Geständnis" zu zwingen oder um "Ungehörigkeiten" zu bestrafen. Nach jüngsten Presseberichten haben sich Schlägen und Mißhandlungen mit elektrischen Schlagstöcken ebenfalls weit ausgebreitet.

Die meisten der nun folgenden Berichte stammen aus nichtamtlichen Quellen. Sie schildern verschiedene Mißhandlungen. Manche der Mißhandelten sind namentlich bekannte politische Gefangene. amnesty international hat diese Berichte der chinesischen Regierung zur Kenntnis gegeben, aber keine Antwort erhalten.

3.3.1 Handschellen und Fesseln

Liu Qing, ein gewaltloser politischer Gefangener saß Mitte der 80er Jahre in Beijings Hauptgefängnis Banbuqiao. Er gab an, daß er geschlagen und zum Tragen einer Gasmasken gezwungen worden sei, die das Atmen sehr erschwert habe. Einmal habe er sich geweigert, einem Aufseher zu gehorchen, der ihm befohlen hatte, beim Gehen eine "demütige Haltung" zu bewahren; zur Strafe dafür habe man ihm besonders enge Handschellen angelegt. Die ersten Monate nach seiner Verhaftung habe man in einer kalten und feuchten Zelle in Einzelhaft gehalten. Liu Qing berichtet weiter, daß im selben Gefängnis Zhang Wenhe, ebenfalls ein gewaltloser politischer Gefangener, oft geschlagen wurde. Man habe auch ihn gezwungen, eine Gasmasken zu tragen. Seine Hände waren über Monate auf seinem Rücken gefesselt, was zu psychischen Störungen bei Zhang Wenhe führte.

Geshe Lobsang Wangchuk (Gesang Luosang Wangjiu), ein buddhistischer Lehrer und Lama wird in Lhasa (Autonomes Gebiet Tibet) unter politischen Beschuldigungen in Haft gehalten. Von September 1983 bis zu seiner Verlegung in ein anderes Gefängnis im Februar 1984 soll er sich in einer Hochsicherheitszelle befunden haben, an Händen und Füßen gefesselt.

(*) Xingfa Gelun (Einführung in das Strafrecht der Volksrepublik China), Verlag der Chinesischen Volksuniversität, Beijing März 1982, S. 140

Am 3. März 1986 erschienen in einer Meldung von Agence France Press Behauptungen über das Untersuchungsgefängnis "Gongdelin"; auch dort sollen Handschellen verwendet worden sein, um heftige Schmerzen zu verursachen:

"Die Aufseher bestrafte Disziplinarverstöße, indem sie mit einer Handschelle die eine Hand des Häftlings hinter dem Genick, die andere den Rücken hochfesselten. In dieser Haltung mußten Häftlinge Zeiten von 24 bis zu 72 Stunden verbringen. Manche Opfer konnten noch mehrere Tage danach ihre Hände nicht wieder richtig gebrauchen und mußten andere Gefangene bitten, ihnen beim Essen und bei der Toilette zu helfen."

Das Anlegen von Handschellen, um starke Schmerzen zu verursachen, soll neben anderen Formen der Mißhandlung auch im Huangpu-Gefängnis in Shanghai üblich sein. Dort soll es vorgekommen sein, daß Zellen von nicht mehr als vier Quadratmetern Grundfläche Tag und Nacht mit zehn oder sogar noch mehr Häftlingen belegt wurden. Bei manchen Zellen halten metallene Fensterläden das Tageslicht fern. Schläge und andere Mißhandlungen durch die Aufseher seien üblich. Ein politischer Gefangener, der von 1977 bis 1979 im Huangpu-Gefängnis war, hat eine detaillierte Beschreibung der dortigen Haftbedingungen verfaßt, die amnesty international vorliegt. Der Autor habe Berichte von Gefangenen, die 1985 in Huangpu waren und seine Angaben bestätigten; danach sollen sich die Haftbedingungen nicht wesentlich geändert haben. Auch ein Geschäftsmann aus Hongkong, der 1986 in Huangpu inhaftiert war, hat ausgesagt, daß die Verhältnisse noch so sind, wie sie in dem Bericht aus dem Jahr 1979 beschrieben wird. Da heißt es unter anderem:

"Das Schlafen war in Huangpu die reine Qual. Dreizehn oder vierzehn Gefangene wurden in eine Zelle von ungefähr drei Quadratmetern gepreßt. Am Tage konnten wir mit angezogenen Beinen auf dem Boden sitzen. Einer drängte sich am anderen. Nachts drückten wir uns in zwei Reihen ausgestreckter Körper, Kopf an Kopf um Platz zu sparen, wie Fische in der Konservendose. Manchmal war für den Letzten einfach kein Platz mehr. Dann schlugen die Aufseher mit Bambusstöcken auf die Häftlinge ein und gaben ihnen Tritte mit ihren Stiefeln, um sie in die Reihe der Schläfer zu pressen. Sie nannten das den "Bambusgrill"."

"Es kam vor, daß auch diese Methode nichts half. Der Raum war einfach zu klein - das menschliche Fleisch ist zwar elastisch, aber kein Schwamm, den man zu jeder Größe zusammenpressen kann. So waren einige Häftlinge gezwungen, die Nacht auf der Toilette sitzend zu verbringen. Das Schlafen bezeichneten die Gefangenen als "Blumenpressen". Jeder Gefangene lag mit dem Kopf auf den Füßen, Brust oder Bauch eines Mithäftlings. Die Zelle war so klein, daß man die Beine nicht ausstrecken konnte. Man konnte kaum atmen, geschweige denn sich umdrehen. Es war mehr Folter als Schlaf."

"Im Winter konnten die Gefangenen kaum atmen. Im Sommer war's noch schlimmer. Jeder trug nur seine Hose und war dennoch in Schweiß gebadet. Wenn wir uns morgens erhoben, stand der Schweiß auf dem Fußboden einen halben Zentimeter hoch. Auf den Rücken der Gefangenen sah man wundgelegene Stellen; sie schmerzten und verklebten beim Verschorfen mit dem Stoff der Hose. Wenn man zur Toilette ging, löste sich der Schorf und

die Wunde begann zu bluten. Viele Gefangene wären nachts lieber wach geblieben, als wieder in die "Blumenpresse" zu müssen. Das war natürlich verboten. Manch einer hätte dem Tod den Vorzug vor diesem Leben gegeben."

"Nach den Schlafbedingungen ist der Luftmangel in so einer Zelle wohl das, was ein Außenstehender sich am wenigsten vorstellen kann. Die Ventilation war in dieser Überfüllung ganz unzureichend. Mehrere hundert Lungen im ganzen Gefängnis sogen das Kohlendioxid ein, das sie vorher ausgestoßen hatten. In den Innenzellen war die Luft am schlimmsten, da gab es so gut wie gar keinen Luftaustausch. Ich wurde einmal in den "Tigerkäfig" gesperrt, eine lange, schmale Zelle. Nach einer Stunde glaubte ich, ich würde ersticken. Mühsam schleppte ich mich zum Türgitter, ich hoffte, daß die Luft dort besser sei. Dabei verstieß ich allerdings gegen die Vorschrift, daß die Gefangenen ständig in einer bestimmten Position sitzen müssen. Und deshalb legte mir ein Aufseher zur Strafe ein paar besonders enge Handschellen an."

"Das Anlegen von Handschellen war die gefürchtetste Strafe in Huangpu. Ursprünglich sind Handschellen ja dazu gedacht, Häftlinge an der Flucht zu hindern. Aber dort, mit den vergitterten Zellen Stockwerk für Stockwerk, dort wurden sie zum bequemsten und grausamsten Hilfsmittel für Aufseher, die gerne Gefangene mißhandeln. Die Wärter unterschieden zwischen den einzelnen Methoden, die sie "Trage den Pfahl"-Schellen", "Schweineschellen", "Rückenschellen" und "Toilettenschellen" nannten. Am häufigsten wurden Handschellen einfach so eng eingestellt, daß sie die Handgelenke der Gefangenen bis auf den Knochen aufscheuerten."

"Um ihre Macht zu zeigen, wetteiferten die Aufseher darin, die Handschellen besonders fest anzulegen. Manchmal stellten sie sich sogar darauf, um sie möglichst eng zusammenzudrücken. In zehn Minuten war die Hand des Opfers weiß, dann blau, dann violett und schließlich wurde sie schwarz, und auch die zähesten Gefangenen wälzten sich vor Schmerz auf dem Boden. Wenn der Häftling ohnmächtig wurde, lösten die Aufseher die Handschellen und weckten ihn mit einem Guß kalten Wassers. Wenn das Gefühl wieder in die Hände zurückkam, schmerzte es wie tausend Nadelstiche. Wenn die Empfindungen wieder normal geworden waren, legten die Aufseher die Handschellen erneut an. Dann war der Schmerz noch schlimmer."

"Im Huangpu-Gefängnis gab es einen Aufseher namens Dan. Er war in allen Shanghaier Gefängnissen dafür bekannt, besonders grausam mit den Handschellen umzugehen. Wenn er morgens kam, hingen mehrere Paare der sogenannten "Kleinen Berliner" klirrend an seinem Gürtel. Wenn er einen Block mit mehreren hundert Gefangenen in zig Zellen betrat, breitete sich tödliches Schweigen aus. Vor jeder Zelle blieb Dan stehen und wählte einen Gefangenen für die "Behandlung" aus. Fast jeden Tag ließ er zu seinem Vergnügen Häftlinge vor Schmerzen schreien."

"Während die Neuankömmlinge niemanden so sehr fürchteten wie den Aufseher Dan, hatten die erfahreneren Insassen noch mehr Angst vor den Methoden eines anderen Wärters, der sich Dutzende von schikanösen Verhaltensregeln für sie ausdachte. Die Wichtigsten waren: man durfte nicht sprechen und die Augen nicht länger als drei Sekunden geschlossen halten. Man durfte sich auch nicht bewegen, den Sitzplatz wechseln oder eine andere Sitzhaltung einnehmen, nicht aufstehen und nicht das geringste Geräusch machen. Die Essensrationen, schon immer ein wirkungsvolles Zuchtmittel für Gefangene, setzte er als Köder für Denunziationen ein. Jeder Verstoß wurde bestraft. Vor diesem "König der Hölle" hatten die Gefangenen wirklich Angst."

"In den zweiten Stock des Haftzentrums Huangpu zu kommen, war wie lebendig begraben zu werden. Der Unterschied war, daß man nicht den geringsten Laut hörte außer den Schreien der Gefangenen, die geschlagen wurden, weil sie gegen irgendeine Vorschrift verstoßen hatten."

"Ich bin gefragt worden, warum wir nicht in den Hungerstreik getreten sind, wie es im Ausland als Protest gegen unerträgliche Haftbedingungen schon vorgekommen ist. Nun: Den Aufseher ist es völlig egal, wenn jemand nichts ißt. Die ersten paar Tage kümmern sie sich überhaupt nicht darum, und dann wird der Häftling eben zwangsernährt. Sie fesseln ihn auf einem besonderen Stuhl, halten ihm den Mund mit einem Stock auf und schütten ihm eine Mischung von Reis und heißem Wasser in den Rachen. Es stört sie nicht, wenn du dabei Blut spuckst. Wenn du nicht schlucken willst, stopfen sie dir den Reis mit ihren Eßstäbchen in den Hals. Am Ende schluckst du den Reis doch und hast dafür noch einen blutigen Mund."

"Nur jemand, der sich nach noch mehr Elend sehnt, würde einen Hungerstreik beginnen. Es spielt überhaupt keine Rolle, ob jemand sich zu Tode hungert oder nicht. Es sind dort schon viele Gefangene gestorben, und niemand hat gefragt warum. Schlimmer leben als das Vieh - da wünschen viele Gefangene sich eher den Tod. Manche ziehen die Nägel aus ihren

Schuhen und schlitzten damit ihre Handgelenke auf, andere verschluckten ihren Trinkbecher oder schlugen den Kopf gegen einen Eisenträger."

3.3.2 Schlagen und Aufhängen an den Armen

Die chinesische Presse hat in den letzten zwei Jahren häufig über Mißhandlungen in Form von Schlägen oder Aufhängen an den Armen berichtet. Die folgenden Berichte stammen aus nichtamtlichen Quellen.

Der gewaltlose politische Gefangene Xu Wenli war 1981 und '82 im größten Gefängnis in Beijing inhaftiert. Nach seinen Angaben wurde er selbst zwar nicht mißhandelt, "doch hörte man in allen Gebäuden die Geräusche von Schlägen, Flüche und die Geräusche von Mißhandlungen mit elektrischen Geräten".

Lobsang Chodag (Luosang Quzha), ein junger Tibeter, wurde im April 1980 in Lhasa (Tibet) festgenommen. Man warf ihm vor, er habe ein "konterrevolutionäres Plakat" öffentlich gezeigt. Angeblich wurde er beim Verhör im Drapchi-Gefängnis in Lhasa so schwer geschlagen, daß sein Kiefer brach. Einige Zeit konnte er keine Nahrung zu sich nehmen.

über Mißhandlungen in jüngster Vergangenheit berichtete ein Hongkonger Geschäftsmann, der zwischen Februar und Mai 1986 gesetzwidrig im Huangpu-Gefängnis in Shanghai inhaftiert war. Er selbst wurde bedroht, geschlagen und auf eine Hungerration gesetzt. Das Hongkonger Magazin Jiusi Niandai (Die Neunziger) veröffentlichte im Juli 1986 seinen Haftbericht, in dem auch das Aufhängen an den Armen erwähnt wird.

"Während dieser Zeit wurde er zusammen mit zehn anderen Männern in einer kalten und dunklen Zelle festgehalten. Sie war nicht viel größer als vier Quadratmeter und bot nicht genug Platz für alle zum Schlafen. Zu essen gab es salzigen Brei. Die Gefangenen durften keinen Besuch von Angehörigen und keine Päckchen empfangen. Für Kranke gab es weder einen Arzt noch Medizin. Das Wasser war rationiert. ..."

"Den ganzen Tag über durften die Häftlinge nicht sprechen. ... Sie wurden geschlagen, beschimpft und auf alle nur denkbaren Arten bestraft. ... Neuankömmlinge erhielten zur Begrüßung Schläge und Essensentzug ..."

"Es gab verschiedene Strafmethode im Gefängnis. Die am häufigsten angewendeten waren das "Fernsehen", das "Telefon" und der "Blick in den Spiegel". ... Zu den härteren Strafen gehörte das "Flugzeug", wobei der Häftling an den Armen aufgehängt wurde, die man ihm zuvor auf dem Rücken zusammengebunden hatte. Am schlimmsten war das Schlagen. Oft mußten die Aufseher gar nicht selbst zuschlagen. Im Gefängnis gab es ja viele Rowdys und Verbrecher. Der Aufseher brauchte nur das Opfer mit den Schlägern in eine Zelle zu sperren. Sie begannen zu treten und zu schlagen, sobald der Aufseher gegangen war. Er hustete vernehmlich, wenn er zurückkam, und die Schläger hörten sofort auf. Dann erklärten sie, daß der Häftling wohl nicht ganz normal sei, daß er versucht habe,

Selbstmord zu begehen oder sich totzustellen, daß sie versucht hätten, ihn vom Selbstmord abzubringen usw. Als Lohn für ihre Arbeit erhielten die Schläger größere Essensrationen." (*)

Daß Gefangene an den Armen aufgehängt werden - auch wie beim "Flugzeug" - ist amnesty international von verschiedener Seite berichtet worden. In einem Bericht wird ein Arzt zitiert, der 1981 in der Krankenstation des Gefängnis des Bezirks Xuwei in Shanghai arbeitete. Er gab an, er habe einen Mann behandelt, der wegen des Verdachts eines geringfügigen Diebstahls festgenommen worden war. Nach seiner Einlieferung ins Gefängnis wurden ihm für drei Tage die Arme mit engen Handfesseln auf den Rücken gebunden. Dann hängten die Vernehmungsbeamten ihn für mehrere Tage an den Händen an einem Balken. Als sie ihn wieder herunterließen, waren seine Arme beinahe gelähmt. Durch das lange Hängen waren Muskeln und Nerven schwer geschädigt. Er kam auf die Krankenstation. Dem Bericht zufolge sagte der Arzt, daß solche Fälle nicht ungewöhnlich seien.

Auch in Gongdelin, dem größten Untersuchungsgefängnis von Beijing, sollen Folter und Mißhandlungen an der Tagesordnung sein. Gongdelin ist ein Teil des Beijinger Gefängnisses Nr. 2 im Norden der Stadt. Bei den Insassen soll es sich um Landstreicher, Bittsteller und Arbeitslose sowie um Untersuchungshäftlinge handeln, die auf ihre Verlegung in ein anderes Gefängnis warten (**). Am 3. März 1986 erklärte Agence France Presse in einem Bericht über Gongdelin: "Unvorstellbare hygienische Verhältnisse und Überbelegung, unzureichende Kost und offizielle Billigung von Folterungen, nach denen die Opfer nicht mehr gehen oder nicht mehr ihre Hände gebrauchen können - diese und andere Schrecken wurden von früheren Häftlingen immer wieder erwähnt. ..."

Ein etwas älterer Bericht, der am 11. März 1979 in der nichtamtlichen Zeitschrift "Erforschungen" (Tansuo) erschien, enthielt die Aussage eines Mannes, der im Februar 1979 in Gongdelin war; er schildert mehrere Fälle von schweren Mißhandlungen und Grausamkeiten an Gefangenen. Nach seinen Angaben wurde er selbst "mit einem Schürhaken verbrannt, mit elektrischem Strom gequält, aufgehängt und stundenlang geschlagen, manchmal bis zur Bewußtlosigkeit". Man wollte angeblich ein "Geständnis" von ihm erzwingen. Eine Frau namens Fu Yuehua, die zur selben Zeit in Gongdelin war, soll aus demselben Grund mißhandelt worden sein. Nach diesem Bericht "wurde sie geschlagen, bis ihr Körper eine einzige Wunde war"; als sie mit einem Hungerstreik gegen diese Behandlung protestierte, "hielten die Polizisten ihr mit einem Stock den Mund auf und stopften ihr das Essen hinein".

- (*) Ein Artikel in den "Chinisischen Rechtsnachrichten" vom 26. Februar 1986 spricht von ähnlichen Mißständen in Vollzugsanstalten für verurteilte Gefangene.
- (**) "Bittsteller" nennt man Personen, die aus den verschiedensten Landesteilen nach Beijing kamen, um bei den Zentralbehörden irgendwelche Anliegen vorzubringen.

3.3.3 Mißhandlungen mit elektrisch geladenen Stöcken

Die chinesische Presse hat oft darüber berichtet, daß Polizisten elektrische Schlagstöcke benutzten, um Häftlinge zu mißhandeln. Wie es heißt, wurde die Polizei zu Beginn der 80er Jahre mit diesen Geräten (dianjing gun) ausgerüstet. Der folgende Bericht beschreibt die Mißhandlung damit aus der Sicht des Opfers, eines Zeitungsreporters namens Chen. Er wurde verhaftet, nachdem er versucht hatte, einen Polizisten auf der Straße davon abzubringen, eine Frau zu schlagen.

"Kaum waren sie im Zimmer, da nahm der Polizist einen elektrischen Schlagstock aus einer Schublade. "Sieh mal, was ich kann", knurrte er und berührte den Nacken des Reporters mit diesem Stock. Der Reporter wurde ohnmächtig. Der Stock (dianbang) war "ungefähr anderthalb Fuß lang und so dick wie ein Schaufelstiel". Nach Chens eigenen Worten fühlte er sich so, "als hätte ich überhaupt keine Knochen mehr im Leib"; er konnte kaum stehen. Er merkte, daß er unfreiwillig uriniert hatte, durfte jedoch nicht die Toilette aufsuchen. Stattdessen wurde er geschlagen und getreten und erhielt mit dem elektrischen Stock weitere Stromschläge verabreicht. Drei- oder viermal verlor er das Bewußtsein. Der Polizist beschuldigte ihn dabei, daß er "unaufrichtig" sei und den anderen Sicherheitsbeamten angegriffen habe.

Im Kreiskrankenhaus wurde hinterher festgestellt, daß er "durch Einwirkung mit einem elektrischen Schlagstock Verletzungen an der Kopfhaut und Quetschungen an der rechten Brustseite" erlitten hatte. Chen leidet nach eigenen Angaben unter ernsthaften Nachwirkungen; noch heute sei er außerstande, zu schreiben oder Bücher zu lesen..." ("Demokratie und Rechtswesen", Nr. 4, 1985).

Kürzlich erschien in einem amtlichen chinesischen Verlag ein dokumentarisches Buch über die Gefängnisse im Westen des Landes. Es enthält auch eine Beschreibung der elektrischen Schlagstöcke. Das Buch ist im Stil einer Reportage geschrieben und scheint potentielle Gesetzesbrecher abschrecken zu sollen. Die folgenden Auszüge machen deutlich, wie der elektrische Stock zur Disziplinierung von Häftlingen eingesetzt wird:

"Jeder Polizist hat einen elektrischen Schlagstock, bedrohlich schwarz, mit einem Gummihandgriff und am anderen Ende mit Hochspannungsdraht aus einer Aluminiumlegierung umwickelt. Es glänzt und schimmert, als ob der Stock mit Silber beschichtet wäre. Das ist der Schmuck des Polizeibeamten. Wenn er den elektrischen Stock am Gürtel trägt, steigert das seine forsche und einschüchternde Erscheinung."

"Der elektrische Stock ist natürlich kein Schmuckstück, sondern eine Polizeiwaffe. Seine richtige Anwendung zu erlernen ... ist viel schwerer als die Lösung der kniffligsten ideologischen Probleme! Nur die besten Polizisten beherrschen die perfekte Anwendung des Polizeistocks..."

"Nimm zum Beispiel mal den stellvertretenden politischen Erzieher Jiao Xuezhong (*). Da sitzt er und studiert aufmerksam alle Einzelheiten seines Polizeistocks: Seine Konstruktion, die Anwendungsmethode und die perfekte Beherrschung seiner Anwendung. ..." (In diesem Moment stürzt sich ein Häftling namens Li Jianxia auf einen anderen Gefangenen und schlägt ihn heftig. Der politische Erzieher verbietet ihm das, aber Li gehorcht nicht.)

"Li Jianxia bückt sich, packt sich seinen Gegner an der Jacke und zieht ihn hoch, nur um ihn wieder kräftig auf den Boden zu werfen. Dann geht er mit geballten Fäusten auf den Polizeibeamten zu..."

"Dieser aber drückt auf den Schalter seines elektrischen Schlagstockes. Die Batterie gibt einen schwachen Strom ab, der jedoch von Widerständen und Kondensatoren auf Hochspannung gebracht wird..."

"Der Aufseher hebt den Stock, zielt auf die drohend erhobene Faust und berührt sie leicht. Ein gellender Schrei, die Faust öffnet sich und der Arm sinkt wie gebrochen nieder."

"Li Jianxia benimmt sich sofort wieder tadellos. Der Stromschlag ist ihm kraftvoll in jede Körperzelle gefahren. Dieser flirrende Schmerz ist schlimmer als alles, was er je erlebt hat, ein unbeschreibliches und unerträgliches Gefühl. Lieber würde er sich mit einem Messer zerschneiden lassen! Sein Gesicht ist aschgrau, er zittert am ganzen Körper und starrt angsterfüllt auf den elektrischen Stock wie das Kaninchen auf die Schlange" (**).

3.3.4 Einsperren in käfigähnlichen Zellen

Mehrere ehemalige Häftlinge haben amnesty international berichtet, daß Gefangene für "schwere Verstöße gegen die Gefängnisordnung" bestraft werden, indem man sie für unterschiedlich lange Zeiträume in winzige Zellen sperrt, zu klein zum Stehen, Sitzen oder Liegen. In einem

(*) Zum Gefängnispersonal gehören auch Politkommisare. Sie sind für die ideologische Arbeit mit den Gefangenen verantwortlich und überwachen deren Fortschritte bei der Umerziehung.

(**) Zhongguo Xibu Da Jianyu (Die großen Gefängnisse im westlichen China) von Jia Lusheng und Feng Shou, "Gesammelte Reportagen", Jianguo-Verlag für Literatur und Kunst, September 1986, S. 49-52.

dieser Berichte wurden Strafen genannt, die in den Jahren 1982/83 den Häftlingen im Arbeitslager "Liang Xiang", ca. 30 Kilometer von Beijing entfernt, auferlegt wurden: Anlegen von Handschellen, regungsloses Stehen ohne Essen für bis zu 24 Stunden und Einschließen in winzige Zellen - sie wurden "xiao hao" genannt: "die Kleinen" -, in denen der Häftling nicht aufrecht stehen konnte. Nach diesen Berichten dauerte das Einsperren in diese Zellen von einigen Tagen bis zu mehreren Monaten. Schon nach wenigen Tagen können die Häftlinge nur noch mit Mühe gehen.

In dem eben zitierten Buch über die Gefängnisse im Westen Chinas werden die "xiao hao"-Zellen mit folgenden Worten beschrieben:

"Jedes Gefängnis hat eine "kleine Zelle" (xiao hao). Das ist ein Raum von zwei oder drei Quadratmetern; eine kleine Öffnung in der stählernen Tür ist die einzige Lichtquelle. Außer einer schmalen Liege befindet sich absolut nichts in dieser Zelle. Ein Einzelzimmer für Sträflinge. Die Gäste leiden weder unter Sonne noch Wind noch Sand...

Die "kleine Zelle" ist kein Sanatorium. Es ist ein Operationstisch für Häftlinge. Die Einsamkeit ist das Skalpell, mit dem die Patienten von ihrem übermaß an Spaß und Lebensfreude befreit werden..." (*).

In einem Pressebericht über das "Gongdelin"-Gefängnis in Beijing wurden diese Aussage von Personen wiedergegeben, die dort jüngst inhaftiert waren:

"Eine andere Art der Strafe bestand darin, die Gefangenen in käfig-ähnliche Zellen zu sperren, in denen man weder stehen noch sitzen konnte. Wer da rauskam, konnte eine Zeitlang nicht richtig gehen. Der Zugang zur Toilette war beschränkt, so daß Häftlinge gezwungen waren, in winzigen, mit bis zu 14 Gefangenen überfüllten Zellen ihre Notdurft zu verrichten" (Agence France Presse, Beijing, 3. März 1986).

3.3.5 Einzelhaft

amnesty international ist der Ansicht, daß zeitlich ausgedehnte Einzelhaft eine Form von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung von Gefangenen sein kann. Nach vorliegenden Berichten sollen einige politische Gefangene über Jahre in Einzelhaft gewesen sein. In Paragraph 9 des Gesetzes über die Umerziehung durch Arbeit aus dem Jahr 1954 heißt es: "Wenn in einem noch nicht abgeschlossenen Fall schwerwiegende Umstände vorliegen, soll der Beschuldigte in Einzelhaft genommen werden". Nach den Aussagen früherer

(*) Zhongguo Xibu Da Jianyu, a.a.O.

politischer Häftlinge ist es üblich, daß Gefangene, deren Fälle als schwerwiegend eingestuft werden, auch nach der Verurteilung über Jahre hinweg in Einzelhaft gehalten werden. Sie haben dann keinerlei Kontakt zu Angehörigen oder Mithäftlingen. Amnesty international sind mehrere solcher Fälle namentlich bekannt. So heißt es von Deng Yiming, dem Bischof von Guangzhou (Kanton), daß er zwanzig Jahre lang - bis zu seiner Freilassung im Jahr 1982 - in Einzelhaft war. Wei Jingsheng, der Herausgeber der nichtamtlichen Zeitschrift "Tansuo" (Erforschungen) soll nach seinem Prozeß im Jahr 1979 mehrere Jahre lang in seiner Zelle isoliert gewesen sein; Besuche von Angehörigen wurden nicht erlaubt; Wei Jingshengs psychische Verfassung soll unter diesen Maßnahmen ernstlich gelitten haben. Der Elektriker Xu Wenli, Herausgeber der nichtamtlichen Zeitschrift "Siwu Luntan" (Forum Fünfter April) soll 1986 für mehrere Monate in eine fensterlose Zelle gesperrt worden sein, deren einziger Zugang eine Falltür in der Decke war. Außerdem sollen ihm die Essensrationen gekürzt und Besuche sowie Postempfang und Lektüre verboten worden sein.

3.4 Falsche Geständnisse infolge von Folterungen

In den "Chinesischen Rechtsnachrichten" vom 8. April 1985 wurde darauf hingewiesen, daß der Gebrauch von Foltermethoden "die Möglichkeit erhöht, daß unschuldige Personen verurteilt werden". In dem Artikel hieß es:

"Was geschieht, wenn ein Beschuldigter die Folter nicht ertragen kann?"

Er wird in den Selbstmord getrieben.

Ein Unschuldiger oder jemand, dessen Vergehen nicht so schwerwiegend waren, wird gezwungen, sich dem Willen des Folterers zu unterwerfen. Er wird "zugeben", schuldig zu sein oder schwerere Straftaten begangen zu haben, als es in Wahrheit der Fall war.

Er wird Tatsachen erfinden, unstimmmige Geschichten erzählen oder verantwortungslose Behauptungen aufstellen.

Oder - er wird ein wahres Geständnis ablegen.

Auf jeden Fall sehen wir, daß die Folter zur Aufklärung und korrekten Behandlung eines Falles nicht nur untauglich ist, sondern daß sie im Gegenteil sogar zusätzliche Probleme schafft - bei großem Aufwand an Zeit, Energie, Geld und Hilfsmitteln. Letztlich ist Folter Zeitverschwendung und birgt außerdem die Gefahr, daß Unschuldige verurteilt werden. ... Sie behindert die Arbeit der staatlichen Organe ... und schadet dem Ansehen und der Würde des Gesetzes."

Am 25. Dezember 1985 berichtete dieselbe Zeitung von einem Mann namens Liu Ruiyao, der wegen falscher, unter Folter abgegebener Geständnisse beinahe hingerichtet worden wäre. Er wurde wegen Vergewaltigung und

Diebstahl zum Tode verurteilt, nachdem er von einem Beamten der Abteilung für öffentliche Ordnung im Unter-Amt für öffentliche Sicherheit in Tiefa (Provinz Liaoning) verhört worden war. Unter der Folter gab er fünf Vergewaltigungen zu, die er nicht begangen hatte; alle Einzelheiten wie Zeit, Ort, Alter und Aussehen seiner Opfer gab er so wieder, wie der Polizeibeamte sie ihm vorgegeben hatte. Später erst stellte sich heraus, daß auch die "Opfer" und "Zeugen" von diesem Beamten zu Falschaussagen genötigt worden waren. Am 14. Januar 1984, kurz vor dem Hinrichtungstermin, erklärte der verurteilte Liu Ruiyao, daß er unschuldig sei und alle Geständnisse nur unter Zwang abgegeben habe. Die Hinrichtung wurde ausgesetzt und der Fall erneut untersucht. Das Urteil wurde schließlich "berichtigt", und der Beamte Yu Zhanjiu wurde am 21. Juli 1985 zu zwei Jahren Haft verurteilt, weil er "Aussagen durch Folter erzwungen" hatte.

In einem anderen Fall hatte ein Mann namens Sun Mingde unter Folter einen Mord "gestanden". Dreieinhalb Jahre später stellte sich heraus, daß er aufgrund falscher Beschuldigungen verhaftet worden war. Obwohl er dann ohne Gerichtsverfahren freigelassen wurde, verdient sein Fall Beachtung: erstens wegen der Länge der Untersuchungshaft und zweitens wegen des drohenden Urteils - nämlich der Todesstrafe. Sun Mingde wurde nach einem Bericht der "Chinesischen Rechtsnachrichten" vom 17. Dezember 1986 am 7. November 1982 von der Polizei festgenommen. Im Laufe von fünf Wochen wurde er "mehrfach verhört", bevor er "ein Geständnis ablegte". Seine Inhaftierung war zu dieser Zeit bereits rechtswidrig, da sie die im Gesetz festgelegte Frist von zehn Tagen überschritten hatte, innerhalb deren die Polizei die Verhaftung von der Staatsanwaltschaft bestätigen lassen muß (*). Am Tage nach seinem "Geständnis" erklärte Sun Mingde, daß er dieses nur unter dem Zwang der Folter abgegeben hätte. Die Staatsanwaltschaft eröffnete daraufhin eine Untersuchung "der Tatsachen dieses Falles"; sie wären "nicht hinreichend geklärt", um ein Gerichtsverfahren einzuleiten. Diese Untersuchung dauerte drei Jahre und überschritt damit die von der Strafprozeßordnung festgelegte Frist bei weitem. Sun Mingde blieb während der ganzen Zeit in Untersuchungshaft. Schließlich fand die Staatsanwaltschaft im Juni 1986 heraus, daß die Frau, die von Sun Mingde angeblich ermordet worden war, noch lebte. Das Opfer jenes - tatsächlich geschehenen - Mordes war falsch identifiziert worden.

Der Pressebericht schließt mit den Worten: "Es ist dem Fleiß des Staatsanwalts zu verdanken, daß hier ein schwerer Justizirrtum vermieden wurde". Trotzdem bleibt zu vermerken, daß dieser Bericht mit keinem Wort zu erkennen gibt, ob den von Sun Mingde erhobenen Foltervorwürfen

(*) Nach chinesischem Recht kann die Polizei einen Verdächtigen für höchstens zehn Tage "festnehmen" (jiliu); danach muß er entweder freigelassen oder durch Bestätigung der Staatsanwaltschaft "verhaftet" werden (daibu). Zu einer förmlichen Anklage kann es erst kommen, wenn die Staatsanwaltschaft die Verhaftung bestätigt hat.

nachgegangen wurde. Ebenso gibt es keinen Hinweis darauf, daß gegen die Folterer Ermittlungen eingeleitet wurden, noch daß Sun Mingde irgendeine Entschädigung für die erlittene Folter und die dreieinhalbjährige rechtswidrige Haft erhalten hätte.

3.5 Todesfälle infolge von Folterungen

Die chinesische Presse berichtete von Fällen, in denen Folteropfer an den Folgen der erlittenen Mißhandlungen starben.

So schildern die "Chinesischen Rechtsnachrichten" vom 8. März 1985 einen Fall, der sich im Jahr 1982 ereignete. Gemeinsam mit einem Milizionär benutzte ein Polizist aus Xinyang (Provinz Henan) elektrische Schlagstöcke, Fesseln und Handschellen, um einen vermeintlichen Einbrecher während des Verhörs zu foltern. Der Verdächtige wurde auch geschlagen und an den Armen aufgehängt. Infolge dieser Mißhandlungen erlitt das Opfer einen Milzriß und starb nach wenigen Stunden.

Am 9. September 1983 soll in der Provinz Henan ein Mann namens Zhang an einem Schock gestorben sein, nachdem er gefesselt und von zwei Polizisten schwer geschlagen worden war. Durch die Mißhandlungen sollte er zu einer Aussage gezwungen werden (CRW, 15. Februar 1985).

In der Ausgabe vom 19. April 1985 erwähnen die "Chinesischen Rechtsnachrichten" zwei Personen, die von Sicherheitsbeamten in der Provinz Hubei zu Tode gefoltert wurden. Der Artikel handelte von der "Rechts-Erziehungsarbeit" der Volksstaatsanwaltschaften. In einer späteren Ausgabe (21. August 1985) berichtete die Zeitschrift vom Foltertod eines Mannes namens Lou während des Verhörs durch einen Untersuchungsbeamten in einem Unter-Amt für öffentliche Sicherheit.

Nach einem Bericht jüngeren Datums starb 1986 eine Person im Bezirk Lujiang (Provinz Yunnan) an den Folgen von Folterungen; zwei andere begingen Selbstmord. Auf Anweisung des Vorstehers eines örtlichen Polizeireviers hatten sie an einem "Rechts-Belehrenskursus" teilgenommen. Dieser "Belehrenskursus" wurde abgehalten, um zwei Diebstahlsfälle zu untersuchen. Im Rahmen dieser Veranstaltung, die von April bis Juni 1986 dauerte, sollen 201 Personen rechtswidrig inhaftiert gewesen sein; mehr als hundert von ihnen sollen gefoltert worden sein (China Daily, 3. November 1986).

4. Umstände, die das Auftreten von Folter begünstigen

4.1 Haft ohne Verbindung zur Außenwelt (Incommunicado-Haft)

Die Strafprozeßordnung der Volksrepublik China enthält detaillierte Vorschriften für die Durchführung von Verhaftungen, Untersuchungen und Gerichtsverfahren. Allerdings gibt sie den Festgenommenen nicht das Recht, mit ihren Familienangehörigen oder einem Rechtsvertreter zu sprechen. Ebenso fehlt das Recht, sofort nach der Festnahme einem Richter vorgeführt zu werden.

Nach der Strafprozeßordnung können festgenommene Personen erst dann einen Anwalt hinzuziehen, wenn das Gerichtsverfahren gegen sie eröffnet worden ist (Paragraph 110); das ist in der Regel erst mehrere Monate nach der Festnahme der Fall. Auch einem Richter werden sie erst zu diesem Zeitpunkt vorgeführt. Vor Prozeßbeginn sind Familienbesuche nicht erlaubt. Wenn Postverkehr genehmigt wird, beschränkt er sich in der Regel auf Bitten um Kleidung und ähnliche Dinge, die der oder die Festgenommene von der Familie erhalten möchte.

Manchmal werden die Familienangehörigen von der Festnahme überhaupt nicht unterrichtet. Die Familien von politischen Gefangenen haben oft berichtet, daß ihnen über Wochen und Monate alle Auskünfte über die Festnahme ihres Angehörigen verweigert wurden. Auch der Haftort wurde ihnen nicht mitgeteilt. Nach dem Gesetz sind die Behörden nicht verpflichtet, den Angehörigen den Haftgrund oder Haftort mitzuteilen. Paragraph 43 der Strafprozeßordnung sieht vor, daß die Polizei innerhalb von 24 Stunden nach der Verhaftung der Familie oder der Arbeits-"Einheit" mitteilen soll, wo der oder die Festgenommene sich befinde, und warum die Festnahme erfolgt sei. Davon ausgenommen sind "Fälle, in denen eine solche Mitteilung die Untersuchung behindert". Nach dieser Vorschrift kann eine Person so lange ohne Unterrichtung der Angehörigen in Haft gehalten werden, bis diese Unterrichtung nicht mehr "die Untersuchung behindert".

Festgenommene können also monatelang ohne Verbindung zu irgendeinem Menschen außerhalb des Gefängnisses oder zu einem Rechtsbeistand bleiben. Nach amnesty international's Erfahrung kommt es während solcher Incommunicado-Haft häufig zu Folterungen oder Mißhandlungen der Häftlinge.

Mehrere internationale Erklärungen zu Menschenrechtsfragen stellen fest, daß Incommunicado-Haft das Auftreten von Folter begünstigt. Sie empfehlen, diese Form der Haft einzuschränken. Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (*) fordert in Artikel 9 (3), daß inhaftierte Personen nach ihrer Festnahme unverzüglich einem Richter vorgeführt werden. Die von der UNO verkündeten Mindestnormen für die Behandlung von Gefangenen (**) sehen vor, daß Familienangehörigen,

(*) Von der UNO-Vollversammlung am 16. Dezember 1966 angenommen

(**) Vom UNO-Ausschuß für soziale und ökonomische Fragen 1957 angenommen

Rechtsbeiständen und Ärzten der Zutritt zu Gefangenen erlaubt wird. Gemäß Artikel 28 (1) des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte hat die UNO einen Ausschuß für Menschenrechte eingesetzt. Zur Frage von Folter und Mißhandlungen hat dieser Ausschuß folgende Erklärung abgegeben:

"Zu den Vorkehrungen [gegen Folter und Mißhandlungen], die eine wirksame Kontrolle sicherstellen können, gehören Vorschriften gegen Incommuni-cado-Haft; ohne dem Ergebnis der Ermittlungen vorzugreifen, sollten sie den Zugang von Personen wie Ärzten, Rechtsbeiständen und Familienangehörigen zu der inhaftierten Person garantieren; diese Vorschriften sollten gewährleisten, daß inhaftierte Personen an öffentlich bekannten Orten festgehalten werden; die Namen dieser Personen und der Haftort sollten in ein Zentralregister eingetragen werden, das betroffenen Personen, wie Angehörigen, zugänglich ist ..." (*).

In der jüngsten Zeit wurde in chinesischen juristischen Zeitschriften die Frage erörtert, zu welchem Zeitpunkt ein Beklagter in einem Strafverfahren erstmals Kontakt zu einem Anwalt aufnehmen dürfen sollte. In einem dieser Artikel wurde die Ansicht vertreten, daß es für den Beklagten schon im Stadium der ersten Untersuchung nötig sei, einen Rechtsbeistand zu Rate zu ziehen:

"Wenn man einem Rechtsbeistand gestattet, an dem Verfahren schon im Ermittlungsstadium teilzunehmen, könnte dies dazu beitragen, die mit dem Fall befaßten Amtspersonen zu beaufsichtigen und sie dazu anzuhalten, den Fall in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften zu behandeln.

Wir können ohne Übertreibung sagen: Wenn einem Beklagten nicht erlaubt ist, schon während der Ermittlungen einen Rechtsbeistand heranzuziehen, ist es leicht möglich, daß seine Verteidigungsrechte in diesem Prozeßstadium auf Formalitäten - ohne tatsächliche Wirkung - beschränkt bleiben." (Juristische Rundschau [Faxue Pinglun] Nr. 4, 1986)

In diesem Artikel wurde gezeigt, daß die gegenwärtige Praxis einige Mißstände aufweist - unter anderem die Anwendung der Folter während der Untersuchungshaft. Diese Mißstände könnten nach Ansicht der Verfasser ausgeräumt werden, wenn Rechtsbeistände schon im Stadium der Ermittlungen am Verfahren beteiligt wären (**). Gegenwärtig, im Juli 1987, ist es noch zu früh, um zu beurteilen, ob dieser Artikel eine positive

(*) Allgemeiner Kommentar 7 (126) zu Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte

(**) Weitere Auszüge aus diesem Artikel in Teil 6.4, S. 54f

Veränderung in der VR China bewirkt hat (*). Die Verfasser des Artikels erklärten ferner, "unter den chinesischen Rechtswissenschaftlern glauben immer noch einige Genossen, es sei unangebracht und sollte verboten sein, daß ein Beschuldigter im Ermittlungsstadium einen Verteidiger zur Seite hat".

Nach amnesty international's Überzeugung sind regelmäßige Kontakte und Beratungen mit einem Anwalt von größter Bedeutung, um zu gewährleisten, daß die Aussagen, die ein Untersuchungshäftling gegenüber den Vernehmungsbeamten macht, frei und ohne Zwang zustandekommen. Zumindest vor und zwischen den einzelnen Verhören sollten solche Beratungen in vertraulicher Atmosphäre möglich sein. Zum Schutz von Untersuchungshäftlingen ist es ebenso wichtig, daß Familienangehörige gleich nach der Festnahme und dann in regelmäßigen Abständen den Häftling besuchen dürfen.

4.2 Haft und Verhörmethoden

Nach chinesischem Recht kann die Polizei einen Tatverdächtigen bis zu zehn Tagen festhalten; dann muß sie entweder bei der Volksstaatsanwaltschaft einen Haftbefehl erwirken oder den Verdächtigen wieder freilassen. Mit der Haftbestätigung durch die Volksstaatsanwaltschaft ist eine erste Anklageerhebung verbunden. Die Verhöre in der dann folgenden Untersuchungshaft werden oft von Polizeibeamten durchgeführt. Nach chinesischem Recht können die Sicherheitskräfte (die Polizei) die Untersuchungen von Straftaten - mit einigen Ausnahmen - durchführen. Die Ausnahmen sind: geringfügige Straftaten, bei denen eine Untersuchung nicht nötig ist, und Fälle, die durch Einreichen einer Klage in Gang gekommen sind - hier werden die Vernehmungen direkt vom Gericht geführt. Außerdem gibt es eine Gruppe von Delikten (**), die von den Volksstaats-

(*) Wenig später wurde in einem anderen Artikel in zustimmender Weise über den Beschluß der sowjetischen Regierung berichtet, in der Sowjetunion eine solche Reform der Strafprozeßordnung durchzuführen. In diesem Artikel hieß es, daß die Einbeziehung von Anwälten im Untersuchungsstadium "nach Ansicht von Rechtsexperten ... sehr wahrscheinlich" dem Prinzip der Unschuldsvermutung größere Geltung verschaffen würde (CRN, 19. Dezember 1986). Zur Zeit ist dieses Prinzip in der VR China noch nicht anerkannt.

(**) Es handelt sich dabei um "Fälle von Korruption, Verletzung der demokratischen Rechte der Bürger, Pflichtvernachlässigung und andere Fälle, die ein direktes Eingreifen der Volksstaatsanwaltschaften erforderlich erscheinen lassen" (Paragraph 13 Strafprozeßordnung).

anwaltschaften selbst untersucht werden (*). Die Untersuchungsgefangenen werden also in vielen Fällen sowohl unmittelbar nach der Verhaftung als auch während der Untersuchung ihres Falles von der Polizei verhört.

Die Ermittlungen der Polizei dürfen in normalen Fällen bis zu zwei Monaten dauern, in schwierigen oder wichtigen Fällen kann diese Frist verlängert werden. Die vom Gesetz vorgeschriebenen Fristen und Verfahrensschritte werden jedoch von der Polizei und der Staatsanwaltschaft oft nicht eingehalten (**). Presseberichte deuten an, daß bei der Polizei eine Tendenz besteht, Druck auf den Häftling auszuüben, um Informationen zu erhalten, die die Verhaftung oder Verfolgung rechtfertigen.

Nach dem Gesetz müssen beim Verhör zwei Untersuchungsbeamte anwesend sein. Der Häftling hat nicht das Recht auf Aussageverweigerung; er kann sich aber weigern, Fragen zu beantworten, die "für den Fall keine Bedeutung haben" (***). Das Gesetz schreibt vor, daß von dem Verhör ein Protokoll geschrieben und vom Häftling unterzeichnet wird. Wie schon erwähnt, gibt es jedoch keine Vorschrift, nach der der Gefangene kurz nach seiner Festnahme einem Richter vorgeführt werden muß. Wenn die Polizei einen Fall untersucht, sieht oder befragt keine andere Behörde den Häftling - bis zu dem Moment, da die Staatsanwaltschaft den Fall übernimmt und über die Anklageerhebung entscheidet (****). Dies geschieht normalerweise erst einige Monate nach der Verhaftung.

Die Gefangenen werden also von nur einer Dienststelle, ohne Zugang zu einem Richter oder Kontakt nach außen, in Haft gehalten und verhört. Sie haben keine Möglichkeit, gegen die Verfahrensführung durch die Polizei Beschwerde einzulegen, und haben keinen Schutz vor Mißhandlungen.

Nach Ansicht von amnesty international wäre es ein wesentlicher Schutz gegen Folter, wenn die Verantwortlichkeiten für Haft und für Verhör auf zwei verschiedene Dienststellen aufgeteilt würden. Damit wäre das Wohlergehen des Häftlings während der Untersuchungshaft einer gewissen Aufsicht unterstellt. Es sollte auch sichergestellt werden, daß die Gefangenen bald nach ihrer Verhaftung über ihre Rechte belehrt werden,

(*) Strafgesetzbuch, Paragraphen 3 und 13

(**) Einem Zeitungsbericht zufolge wurden 1986 in der Provinz Anhui mehr als 260 Personen unter Verletzung der gesetzlichen Fristen in Haft gehalten. Von 86 Prozent dieser Fälle heißt es, sie seien im Februar 1987 "geklärt" worden; sieben der 16 Bezirke und Städte der Provinz sollen zur selben Zeit die gesetzwidrigen Praktiken abgestellt haben. (CRN, 27. Februar 1987)

(***) Strafgesetzbuch, Paragraph 64

(****) Nach Paragraph 98 des Strafgesetzbuches muß die Staatsanwaltschaft "den Beklagten" vor der Entscheidung über die Anklageerhebung befragen.

auch über das Recht, sich über die erfahrene Behandlung zu beschweren. Die Gefangenen sollten wissen, daß sie als Beschwerdeführer oder Zeugen gegen Mißhandlung, Einschüchterung oder andere Vergeltung geschützt sind. Solche Schutzmaßnahmen nennen die UNO-Konvention gegen die Folter (Artikel 13) und die von der UNO verabschiedeten Mindestgrundsätze zur Behandlung von Gefangenen (Ziffer 35).

4.3 Inhaftierung durch Verwaltungsanordnung

In der VR China gibt es verschiedene Formen von Haft auf Anordnung einer Behörde (im folgenden: Verwaltungshaft). Solche Strafen werden normalerweise von der Polizei verhängt; sie wird dabei kaum oder gar nicht beaufsichtigt. Nach Informationen von amnesty international kommt es in der Verwaltungshaft oft zu Mißhandlungen oder Folterungen. Die "Chinesischen Rechtsnachrichten" vom 16. Dezember 1985 nannten ein Beispiel dafür. Die Zeitung schilderte den Fall einer Frau aus dem Bezirk Puan (Provinz Guizhou), die im Dezember 1984 in Verwaltungshaft war. Dem Bericht zufolge wurde sie durch Schläge und Elektroschocks so schwer mißhandelt, daß sie drei Monate im Krankenhaus liegen mußte, um sich von den Verletzungen zu erholen. Der Täter war der stellvertretende Leiter des Haftzentrums. Nach einer Untersuchung des Falles wurde er im September 1985 seines Postens enthoben, während das Opfer eine "angemessene finanzielle Entschädigung" erhalten haben soll.

Nach den in der VR China geltenden Vorschriften zur öffentlichen Ordnung kann die Polizei jede Person wegen geringfügiger Verstöße gegen die öffentliche Ordnung für bis zu 15 Tagen in Haft nehmen. Diese Form der Strafe ist unter dem Namen "Verwaltungshaft" (xingzheng juliu) bekannt (*). Ebenso können die Bürger - nach dem Gesetz über die "Umerziehung durch Arbeit" (laodong jiaoyang) (aus dem Jahr 1957) - durch verwaltungsmäßige Anordnung für bis zu vier Jahren inhaftiert werden. Diese Strafe, also eine langfristige Haftstrafe ohne formelle Anklage und ohne Gerichtsverfahren, wird in folgenden Fällen verhängt: bei Personen, deren Ausweispapiere nicht in Ordnung sind, die keinen festen Wohnsitz oder keine Arbeit haben, und ebenso bei Personen, die als "antisozialistische Elemente" gelten, deren Vergehen aber nicht "schwer genug" seien, um diese Leute in einem ordentlichen Strafverfahren vor Gericht abzuurteilen.

(* "Verwaltungshaft" ist von "Gewahrsam" zu unterscheiden, der von Gerichten für bis zu sechs Monaten verhängt wird.

Eine andere von der Polizei verhängte Form der Verwaltungshaft dient den Zwecken von "Schutz und Untersuchung" (shourong shencha). Personen in "Schutz- und Untersuchungshaft" werden in "Aufnahmezentren" inhaftiert. Dort sollen Folter, Mißhandlungen und willkürliche Strafen an der Tagesordnung sein.

Nach einem Artikel in der amtlichen Zeitschrift "Chinesische Rechtsnachrichten" vom 30. August 1986 beträgt die Höchstdauer der "Schutz- und Untersuchungshaft" drei Monate. Diese Zeitbegrenzung wird angeblich oft überschritten. In den meisten Fällen wird diese Strafform gegen einen ähnlichen Personenkreis angewandt wie die "Umerziehung durch Arbeit": gegen Personen, die weniger schwere Verstöße begangen haben, deren Identität, Anschrift oder persönliche Verhältnisse unklar sind, oder die im Verdacht stehen, wie Landstreicher zu leben, Verbrechen zu begehen, Banden zu bilden usw. Sie werden in "Schutzhaft" genommen, damit ihre "Verbrechen" untersucht werden können (CRN, 30. August 1986). Diese Art der Haft, die von keiner anderen Behörde kontrolliert wird, scheint von der Polizei in weit größerem Umfang angewandt zu werden, als öffentlich bekanntgegeben wird. Das Ziel dieser Strafe ist unklar: Sie soll sowohl "den Verbrecher umerziehen" (obwohl oft nicht mehr als Verdächtigungen gegen den Betroffenen vorliegen), und es sollen die Ermittlungen durchgeführt werden. Es handelt sich also weder um eine reine Bestrafung, wie es bei der "Verwaltungshaft" oder der "Umerziehung durch Arbeit" der Fall ist noch um eine Form der Untersuchungshaft, wie sie etwa in der Strafprozeßordnung beschrieben ist. Die meisten "Schutz- und Untersuchungshäftlinge" werden freigelassen, ohne daß es zu einer Anklageerhebung oder zu einem Gerichtsverfahren kam.

Der rechtliche Status der "Schutz- und Untersuchungshaft" scheint selbst fraglich zu sein. Eine maßgebliche juristische Zeitschrift schrieb Anfang 1987: "Gegenwärtig existieren über Schutz- und Untersuchungshaft keine formalen Gesetze; zudem fällt dieser Bereich aus dem Aufgabengebiet der rechtmäßigen staatlichen Aufsichtsorgane heraus" (Faxue [Rechtswissenschaft], März 1987). In bemerkenswert offener Weise schilderte die Zeitschrift die zahlreichen Probleme in Zusammenhang mit der "Schutz- und Untersuchungshaft". Darunter ist auch die Anwendung von Folter und körperlicher Bestrafung "in großem Maßstab":

"Die Ziele der Schutz- und Untersuchungshaft sind nicht genau beschrieben; manche Lokalbehörden nehmen z.B. Personen in Schutz- und Untersuchungshaft, die gegen Verwaltungsvorschriften oder gegen das Zivilrecht verstoßen haben.

Schutz- und Untersuchungshaft wird wie ein Ersatz für Untersuchungshaft im Sinne der Strafprozeßordnung angewandt. Personen, die in Gewahrsam (xingshi juliu) oder - bei schwereren Vergehen - in reguläre Untersuchungshaft (daibu) kommen müßten, werden stattdessen in Schutz- und Untersuchungshaft genommen.

Bußgelder treten an die Stelle von [Haft-] Strafen. Oft werden Personen nach Straftaten in Schutz- und Untersuchungshaft genommen, wenn dann aber alle Tatumstände ermittelt sind, wird keine strafrechtliche Verfolgung bei der Staatsanwaltschaft beantragt. Der Fall wird mit der

Verhängung eines Bußgeldes abgeschlossen. Dies kommt einer Begünstigung der Straftäter nahe.

In der Schutz- und Untersuchungshaft kommt es zu Fristüberschreitungen.

In manchen Fällen von Schutz- und Untersuchungshaft werden keine Ermittlungen durchgeführt; in anderen Fällen werden Ermittlungen eingeleitet, aber nicht abgeschlossen.

Es gibt keine klaren Vorschriften über Genehmigungsverfahren (z.B. Haftprüfung).

Das Prinzip der Trennung von Verwaltung und Haft (fenguan fenyu) wird nicht beachtet. Schutz- und Untersuchungshäftlinge sind in der Haft zusammen mit Personen in Gewahrsam (xingshi juliu) und mit Personen, gegen die ein Haftbefehl erwirkt wurde (daibu).

In der Schutz- und Untersuchungshaft kommt es oft zu Fluchtfällen, Selbstmorden, Gewalttätigkeiten usw.

Verwaltungsangehörige und diejenigen, die die Fälle bearbeiten, verhängen über Schutz- und Untersuchungshäftlinge häufig (tuchu) Körperstrafen und andere Mißhandlungen. Um Geständnisse von diesen Häftlingen zu erpressen, werden auch Foltermethoden angewandt.

Es ist unklar, welche Staatsorgane für die Durchführung der Schutz- und Untersuchungshaft zuständig sind; manchmal werden diese Aufgaben auch von den Staatsanwaltschaften wahrgenommen.

In manchen Anstalten für Schutz- und Untersuchungshaft sind die sanitären und hygienischen Verhältnisse äußerst mangelhaft. Dadurch brechen häufig Krankheiten und Seuchen aus." (Rechtswissenschaft [Faxue], März 1987)

Vor kurzem scheint sich die chinesische Regierung bewußt geworden zu sein, daß hier, wo Strafen nur von der Polizei und ohne richterliche Aufsicht verhängt werden, ein Potential für Mißbräuche besteht. Ende 1986 wurden die geänderten "Vorschriften über die Bestrafung von Personen, die die öffentliche Ordnung verletzt haben" in Kraft gesetzt. Sie erlauben erstmals den von "Verwaltungshaft" (xingzheng juliu) betroffenen Personen, die Gründe ihrer Inhaftierung durch Anrufung eines Gerichtes anzufechten. Ob ähnliche Vorschriften auch für die "Schutz- und Untersuchungshaft" oder die "Umerziehung durch Arbeit" erlassen werden sollen, ist nicht bekannt. 1979 wurde die Befugnis, "Umerziehung durch Arbeit" zu verhängen, ausgeweitet, so daß nunmehr Mitglieder örtlicher Regierungsstellen und "Arbeitsumerziehungs-Abteilungen" zusammen mit der Polizei entscheiden können, wer dieser Maßnahme unterworfen wird. Der oben zitierte Artikel der Zeitschrift "Rechtswissenschaft" (Faxue) deutet an, daß die "Schutz- und Untersuchungshaft" in Zukunft auch überprüft werden könnte.

amnesty international meint, daß jeder verhafteten Person die Haftgründe und erhobenen Vorwürfe mitgeteilt werden sollten. Die Schutzbestimmungen für Gefangene sollten auch für Personen gelten, die aufgrund von

Verwaltungsvorschriften in Haft gehalten werden (*). Zu solchen Schutzmaßnahmen gehören: Ein Verfahren, nach dem die Inhaftierten die Rechtmäßigkeit ihrer Inhaftierung feststellen lassen können; Kontaktmöglichkeit zu einem Rechtsvertreter, einem Arzt und Familienangehörigen kurz nach der Festnahme; regelmäßige Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Haft durch eine unabhängige und unparteiliche Institution; diese Überprüfungen müssen nach Richtlinien erfolgen, die eine faire Untersuchung des Falles und eine ausreichende Beachtung der Rechte der Beschuldigten garantieren, wie sie in Artikel 14 der Internationalen Konvention über bürgerliche und politische Rechte aufgeführt sind.

4.4 Die Rolle der informellen Sicherheitsdienste

Parteifunktionäre und Mitglieder verschiedener Sicherheitsdienste wenden häufig Foltermethoden gegenüber vermeintlichen Straftätern an.

Die Arbeit der Sicherheitsdienste wird von der örtlichen Polizei beaufsichtigt. Sie sollen unter anderem Verbrechen aufdecken und die öffentliche Ordnung aufrechterhalten. Die landesweit anzutreffenden Sicherheitsdienste wurden Anfang der 50er Jahre eingerichtet; sie arbeiten regional oder sind an einzelne Behörden oder Einrichtungen gebunden. Staatliche Dienststellen, Schulen, Fabriken und Betriebe haben "Sicherheitsabteilungen" (baoweike) oder "Sicherheitsgruppen" (baoweichu), die mit der Sicherheit und dem Schutz in der jeweiligen Einheit betraut sind. In den städtischen "Straßenkomitees", in Kleinstädten und großen Dörfern gibt es ebenfalls "Sicherheitskomitees" (**)

(*) amnesty international lehnt Langzeitinhaftierung ohne Anklageerhebung oder Gerichtsverfahren ab. amnesty international hält es für sehr wichtig, daß in jedem Gesetz die Gründe für eine mögliche Verhaftung genau beschrieben sind. Wenn die Haftgründe nur vage formuliert sind, könnte das betreffende Gesetz zur Inhaftierung von jedem - tatsächlichen oder mutmaßlichen - Regierungsgegner mißbraucht werden. Außerdem droht der Mißbrauch durch örtliche Behörden, die willkürlich und aus persönlichen Gründen Verhaftungen vornehmen könnten.

(**) In den großen Städten ist "Straße" eine verwaltungstechnische Einheit. Jede "Straße" hat einen Polizeiposten, ein "Einwohnerkomitee", ein "Schlichtungs-" und ein "Sicherheitskomitee". Die städtischen Sicherheitskomitees unterstehen sowohl der Polizei als auch den Einwohnerkomitees; in der Praxis arbeiten sie meist unter der Führung der Polizei. In einem kürzlich erschienenen Artikel wurde angedeutet, daß die Polizei die Aufsicht über die Sicherheitskomitees an die Sicherheitsabteilungen delegieren könnte, die es in vielen Betrieben und Einrichtungen gibt (CRN, 21. April 1987).

(zhian baowei weiyuanhui). Sie spielen eine entscheidende Rolle bei der Unterstützung der Polizei. Ihre Aufgaben und Ziele wurden in einem Zeitschriftenartikel folgendermaßen beschrieben:

"Die Sicherheitskomitees haben in allen Gebieten die Arbeit der Organe für öffentliche Sicherheit [Polizei] aktiv ergänzt, indem sie Hinweise zu manchen Fällen lieferten, Tatorte absicherten, bei Untersuchungen halfen und insgesamt gewährleisteten, daß die Justizorgane gegen Gesetzesbrecher und Kriminelle rechtzeitig und präzise zuschlagen können. Allein in Maoming, Provinz Guangdong, haben die Sicherheitskomitees während der "Kampagne gegen die Kriminalität" Hinweise zu 1.780 Fällen aller Art geliefert; insgesamt haben sie an mehr als 38.900 Fällen jeglicher Art mitgearbeitet. Außerdem haben sie über 448 undisziplinierte und kriminelle Elemente Bürger-Haft (niusong) verhängt." (CRN, 13. Dezember 1986)

Der Artikel zitiert Statistiken, die auf der "Nationalen Konferenz zum Erfahrungsaustausch über die Arbeit der Einwohnerkomitees" am 3. Dezember 1986 veröffentlicht wurden:

"In der Volksrepublik China gibt es zur Zeit mehr als 1.175.000 Sicherheitskomitees mit mehr als 12.768.000 Mitarbeitern. Mehr als 153.000 davon sind an Straßenkomitees in verschiedenen großen Städten angegliedert, sie haben mehr als 2.182.000 Mitarbeiter."

Diese Zahlen zeigen die Bedeutung der Sicherheitskomitees. Auf dem Lande spielen sie eine besonders wichtige Rolle. In ländlichen Gebieten mit mehreren Dörfern ohne Polizeiposten, werden sie nur von einem Beamten des Amtes für öffentliche Sicherheit kontrolliert - zusammen mit ihm übernehmen sie die Rolle der Polizei (*). Auf dem Land unterstützt häufig auch die Volksmiliz die Polizei oder die Sicherheitskomitees bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.

Diese Sicherheitseinheiten sind manchmal in "Vereinigten Abwehrgruppen" (lianfangdui) zusammengefaßt. In einem Zeitungsartikel, der über die Bildung einer solchen Gruppe in der Stadt Xinzhou (Provinz Shanxi) berichtete, wurde erklärt, daß die Sicherheitsbeauftragten Ausbildung und Unterweisung in "Rechtskunde" brauchten. Der Ausdruck "Rechtskunde" bezieht sich auf Fälle, in denen Amtspersonen sich Pflichtvernachlässigungen und Verletzungen von Bürgerrechten zuschulden kommen ließen - darunter auch Fälle von Folter. In dem Artikel heißt es:

(*) Siehe Jerome Alan Cohen: The Criminal Process in the People's Republic of China 1949 - 1963, An Introduction. Harvard University Press, Cambridge (Mass.) 1968, S. 113-119

"Das städtische Amt für öffentliche Sicherheit hat die Verwaltung der "Gemeinsamen Verteidigungsgruppen" in verschiedener Hinsicht gestärkt. Das Amt hat für die Mitarbeiter Unterricht in grundlegenden Rechtskenntnissen eingeführt und eine Arbeitsordnung und andere Vorschriften für die Gruppe ausgearbeitet ..." (CRN, 14. März 1987).

Andere Presseberichte zeigen, daß Sicherheitsabteilungen oft für Folter und gesetzwidrige Inhaftierung verantwortlich sind. In einem Bericht wird ein Fall von gesetzwidriger Inhaftierung geschildert, in dem das Opfer Selbstmord beging, nachdem es - in Unterwäsche - öffentlich erniedrigt worden war; da heißt es:

"Jedem Bürger mit gesundem Menschenverstand ist klar, daß das Gesetz den Kadern der Sicherheitsabteilungen nicht die Vollmacht gibt, Straftäter festzunehmen, einzusperren und zu verhören, geschweige denn, ihnen dabei Fesseln anzulegen." (CRN, 3. Januar 1987)

In einem anderen Artikel, der kurze Zeit später in derselben Zeitschrift erschien, wurde dieser Ansicht widersprochen. Es hieß dort, in den "Chinesischen Rechtsnachrichten" vom 21. April 1987, daß die Sicherheitsabteilungen "den Angeklagten [d.h. den Beschuldigten] vorladen und befragen" können. Was den Sicherheitsabteilungen erlaubt bzw. nicht erlaubt ist, wurde folgendermaßen beschrieben:

"Die Sicherheitskräfte und -abteilungen von Organisationen, Körperschaften, Betrieben und anderen Einheiten dürfen - unter der Leitung der Organe für öffentliche Sicherheit - offensichtliche und gewöhnliche Fälle von konterrevolutionärer Tätigkeit und andere gewöhnliche Kriminalfälle, die in ihrer Einheit vorkommen, untersuchen und gegen sie vorgehen. Gemäß dem Gesetz dürfen sie Tatorte besichtigen und untersuchen, Zeugen befragen, den Beschuldigten vorladen und befragen sowie verbotene Gegenstände und Beutestücke sicherstellen. Beweise und Beweismittel, die von Sicherheitsbeauftragten in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften ans Tageslicht gebracht wurden, können im Gerichtsverfahren verwendet werden.

Allerdings haben die Sicherheitskräfte und -abteilungen nicht das Recht, Zwangsmittel gegenüber dem Beschuldigten anzuwenden. Solche Zwangsmittel sind: den Angeklagten zum Haftantritt (juchuan) vorladen; von ihm verlangen, daß er einen Bürgen benennt und unter Haftverschonung seinen Prozeß abwartet (qubao houshen); ihn zu Haus unter Aufsicht stellen (jianshi juzhu); Gewahrsam (juli) oder Haft (daibu) anordnen. Sollten sich Zwangsmittel als notwendig erweisen, muß die zuständige Dienststelle des Amtes für öffentliche Sicherheit unterrichtet und um Übernahme des Falles gebeten werden." (CRN, 21. April 1987)

Nach diesem Artikel dürfen Mitarbeiter der Sicherheitsabteilungen verdächtige Personen also nicht zur Inhaftierung, wohl aber zum Verhör vorladen. Sie dürfen Tatorte besichtigen, Zeugen befragen und gerichtswirksame Beweismittel sammeln. So läßt auch dieser Versuch einer Klärung noch viele Fragen über die Kompetenzen der Sicherheitsabteilungen offen. In der Praxis steht fest, daß die Polizei ihnen in vielen Fällen Aufgaben überträgt, obwohl die Sicherheitsabteilungen keinen gesetzlich definierten Status im Strafprozeßrecht haben.

5. Die Gesetzgebung gegen Folter

Die Gesetze der VR China enthalten ausführliche Bestimmungen gegen Folter und Mißhandlungen. Sie sehen vor, daß die dafür Verantwortlichen bestraft werden. Die Formulierung einiger dieser Vorschriften (und amtlichen Kommentare zu diesen Vorschriften) läßt jedoch großen Spielraum bei ihrer Interpretation und Anwendung. amnesty international sieht außerdem mit Sorge, daß die gegenwärtige Gesetzgebung keine ausreichenden Vorkehrungen gegen die Mißhandlung von Gefangenen vorsieht, die wegen angeblicher Nichtbeachtung der Gefängnisvorschriften bestraft werden. Auch die Vorschriften über die Anwendung von polizeilichen Zwangsmitteln und Waffen sind nach Ansicht von amnesty international unbefriedigend. Diese Vorschriften und auch das Beschwerderecht werden im folgenden untersucht.

5.1 Allgemeine Vorkehrungen gegen Folter

Sowohl das Stragesetzbuch als auch die Strafprozeßordnung der VR China enthalten verschiedene wichtige Vorschriften gegen die Folter. Paragraph 32 der Strafprozeßordnung verbietet "die Anwendung von Folter, um Aussagen zu erzwingen, sowie das Sammeln von Beweismaterial mit Hilfe von Drohungen, Versprechungen, Täuschung oder anderen ungesetzlichen Methoden". Paragraph 35 desselben Gesetzes enthält eine wichtige Sicherheitsklausel, die festlegt, daß "in Fällen, in denen außer der Aussage des Angeklagten keine weiteren Beweise vorliegen, der Angeklagte nicht schuldig gesprochen und nicht verurteilt werden kann".

Das Strafrecht sieht vor, daß Personen, die Folterungen oder Mißhandlungen begangen haben, bestraft werden. Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen "Folter zur Erzwingung einer Aussage" (xingxun bigong), die meist in die Phase der vorgerichtlichen Ermittlungen fällt, und "körperlicher Bestrafung oder Mißhandlung" (tifa nuedai), die aus anderen Gründen als der Erpressung von Geständnissen geschieht.

Paragraph 136 des Strafgesetzbuchs stellt die Anwendung von "Folter zur Erzwingung von Aussagen" unter Strafe. Er lautet:

"Es ist streng verboten, bei Kriminalverhören Geständnisse zu erzwingen. Wer als staatlicher Funktionär es unternimmt, von einem Gefangenen im Kriminalverhör ein Geständnis zu erzwingen, wird mit Gefängnis oder Gewahrsam bis zu drei Jahren bestraft. Wird durch Beibringung der Folter ein Mensch zum Krüppel gemacht, so wird in Anwendung des Straftatbestandes der Körperverletzung auf eine sehr strenge Strafe erkannt."

Vorsätzliche Körperverletzung wird nach Paragraph 134 des Strafgesetzbuchs in gewöhnlichen Fällen mit bis zu drei Jahren Haft bestraft, in Fällen mit "schweren Verletzungen" mit drei bis zu sieben Jahren und in Fällen mit Todesfolge mit mindestens sieben Jahren Haft. Ähnliche Strafen sind nach Paragraph 143 für "widerrechtliche Festnahme"

vorgesehen, wenn der Gefangene dabei geschlagen oder gedemütigt wird oder zu Tode kommt. Die Höchststrafe für "schwere Verletzungen" während einer "widerrechtlichen Haft" beträgt nach Paragraph 143 zehn Jahre, während nach den Paragraphen 134 und 136 "schwere Verletzungen" infolge von Folter während gesetzmäßiger Inhaftierung mit höchstens sieben Jahren Haft geahndet werden.

Für Personen, die Häftlinge "körperlich züchtigen oder mißhandeln", sieht Paragraph 189 des Strafgesetzbuch folgendes vor:

"Wer als Bediensteter der Justiz, unter Verstoß gegen die Gesetze und Vorschriften zur Regelung der Aufsicht, an beaufsichtigten Personen körperliche Züchtigung vornimmt oder sie mißhandelt, wird in schwerwiegenden Fällen mit Gefängnis oder Gewahrsam bis zu drei Jahren bestraft; handelt es sich um einen besonders schwerwiegenden Fall, wird Gefängnisstrafe von mindestens drei Jahren bis zu zehn Jahren verhängt."

Während nach Paragraph 136 "Folter zur Erzwingung einer Aussage" in jedem Falle strafbar ist, sind es "körperliche Züchtigung und Mißhandlung" nach Paragraph 189 nur in "schwerwiegenden" Fällen. Das Gesetz legt nicht näher fest, welche Tatumstände als "schwerwiegend" anzusehen sind. So bleibt es unklar, in welchen Situationen die mutmaßlichen Täter wie belangt werden müssen. Außerdem sieht Paragraph 189 keine Strafverschärfung vor, wenn die "körperliche Züchtigung oder Mißhandlung" den Tod des Opfers verursacht.

Der Begriff "Folter" erscheint im Strafgesetzbuch nur in Zusammenhang mit Situationen, in denen Folter angewendet wird, um Aussagen zu erzwingen. Außerdem legt die Ungenauigkeit des Paragraphen 189 die Vermutung nahe, daß Folter oder Mißhandlung, die darauf abzielt, Häftlinge zu bestrafen oder einzuschüchtern, weniger rigoros geahndet wird als Folter zur Erzwingung von Aussagen. Nach Ansicht von amnesty international sollte Folter in jedem Fall verurteilt werden, welches Ziel sie auch immer hat. Die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, die die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1984 angenommen hat, definiert Folter folgendermaßen:

"Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck "Folter" jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfaßt nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind." (Artikel 1.1)

5.2 Strafrechtliche Verfolgung von Beamten und anderen Amtsträgern

Welche Tatumstände unter den Paragraphen 136 des Strafgesetzbuchs fallen, wird in verschiedenen juristischen Kommentaren näher erläutert (*). Diesen Quellen zufolge ist der Tatbestand der "Folter zur Erzwingung einer Aussage" unter folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Derjenige, dem die Tat zur Last gelegt wird, muß ein Mitarbeiter staatlicher Organe sein. Darunter sind in erster Linie Justizangehörige zu verstehen, wie Mitglieder der Gerichte, der Volksstaatsanwaltschaft oder der Polizei. Darüber hinaus sind alle staatlichen Kräfte einzubeziehen, die "Fragen von Verletzungen der Gesetze und der Disziplin", die sich aus dem Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht ergeben, eigenverantwortlich regeln.
- Derjenige, dem die Tat zur Last gelegt wird, muß die Folterungen in Ausübung seines Amtes vorgenommen haben. Wenn ein Mitglied der staatlichen Organe jemanden foltert, ohne dabei in offizieller Funktion zu handeln, kann der Betreffende gemäß den Bestimmungen des Paragraphen 143 wegen "Freiheitsberaubung" angeklagt werden (und nicht gemäß Paragraph 136).
- Es muß ein erkennbarer Vorsatz zur Folter vorliegen.
- Ziel der Foltermaßnahme muß die Erzwingung einer Aussage sein.

In der chinesischen Presse wird häufig darüber berichtet, daß Beamte der Folter bzw. Mißhandlung von Gefangenen für schuldig befunden und dafür bestraft wurden. Einige Zeitungen und Zeitschriften haben sich an die Spitze einer Aufklärungskampagne gesetzt. Sie bringen Fälle in die Öffentlichkeit, die monatelang ungeklärt geblieben waren oder in denen die örtliche Beamte versuchten, die Ermittlungen zu behindern. Die Zeitschrift "Demokratie und Rechtssystem" berichtete in ihrer Ausgabe Nr. 6 / 1985 über einen solchen Fall. Dem Bericht zufolge wurde Duan Junming am 30. November 1984 von einem stellvertretenden Brigadeführer der lokalen Verkehrspolizei in der Stadt Baoji (Provinz Shaanxi) in einer Blutlache auf der Straße liegend gefunden. Sein Gesicht war stark geschwollen, und er war blutüberströmt. An Armen und Beinen wies er Spuren von Fesseln auf, und einer seiner Schuhe fehlte. Der Brigadeführer Shi Xiangshi brachte ihn in ein Krankenhaus, wo Duan zunächst für mehrere Tage im Koma lag.

(*) Zhonghua Renmin Gongheguo Xingfa Fenze Jiangyi, a.a.O., S. 88-90. Xingfaxue ("Strafrecht"), Rechtsverlag, Beijing, S. 463-465. Xingfa Gelun ("Umfassender Kommentar zum Strafgesetzbuch"), a.a.O., S. 138-141.

Wie Shi Xiangshi in Erfahrung brachte, war Duan Junming von einem Beamten der Bahnpolizei im Zug zwischen Lanzhou und Baoji festgenommen worden, der ihn ohne ersichtlichen Grund des Menschenhandels bezichtigte. Nachdem er ihm Handschellen angelegt hatte, fesselte ihn der Bahnpolizist und schlug ihn bis zur Bewußtlosigkeit. Auf dem Bahnhof von Baoji übergab er ihn der dortigen Bahnpolizei. Dort wurde Duan "hilflos sich selbst überlassen und von einigen Polizisten weiter drangsaliert". In den darauffolgenden Monaten wurde trotz der anhaltenden Bemühungen des stellvertretenden Brigadeleiters Shi, der die örtlichen Medien mobilisierte und zahlreiche Petitionen an "leitende Organe jeglicher Ebene" schickte, die Untersuchung des Falles nicht aufgenommen. Duan wurde unterdessen von der Eisenbahnverwaltung in Baoji mit dem Zug in seinen Heimatkreis zurückgeschickt. Auf der Fahrt wurde Duan von Polizisten bewacht. Obwohl ihm seine Verletzungen noch sehr zu schaffen machten, war er mit Handschellen an seinen Liegewagenplatz gekettet. Unmittelbar hinter der Grenze zu seinem Heimatkreis wurde er von den Polizisten an der Straße ausgesetzt. Als er sich anderthalb Monate später schließlich nach Hause geschleppt hatte, waren seine Wunden stark entzündet. Der Bericht endete mit der Feststellung: "Er ist immer noch bettlägerig und arbeitsunfähig". Doch, so wurde hinzugefügt, auch die späte Intervention eines "verantwortungsvollen Genossen aus dem Eisenbahnministerium", der zwei Eisenbahnbehörden zu "strengen Nachforschungen in diesem Fall" anwies, habe "bis heute noch keine greifbaren Resultate gebracht".

Ein anderer Bericht handelte von den Bemühungen einer Staatsanwältin aus der Stadt Xinyang (Provinz Henan). Sie wurde von den örtlichen Kadern bei ihren Ermittlungen im Falle eines Polizeibeamten und eines Milizsoldaten behindert, denen zur Last gelegt wurde, einen des Einbruchs verdächtigen Mann zu Tode gefoltert zu haben. Obwohl das Opfer schon im August 1982 gestorben war, war bis zum Mai 1984 nicht gegen die für seinen Tod Verantwortlichen vorgegangen worden. Bei ihren Bemühungen, den Fall näher zu untersuchen, war die Staatsanwältin "starkem Druck bis hin zu Drohungen, Beleidigungen und Amtsmißbrauch" von seiten "gewisser Kader" ausgesetzt. Dank ihrer Hartnäckigkeit kam der Fall im Mai 1984 dennoch vor Gericht. Der Polizeibeamte wurde zu sieben Jahren und der Milizsoldat zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt. (CRN, 8. März 1985)

In einem anderen Fall, in dem das Folteropfer starb, waren zwei Polizeibeamte aus dem Kreis Ji (Provinz Henan) ursprünglich vom Kreisgericht zu vier bzw. fünf Jahren Gefängnis verurteilt worden, da sie "Geständnisse durch die Anwendung von Folter erzwungen" hätten. In einem Pressebericht heißt es dazu, diese leichten Strafen seien durch die Intervention "einiger Mitglieder der Kreisverwaltung" zustande gekommen. Die Volkstaatsanwaltschaft der Stadt Xinxiang erhob daraufhin Einspruch gegen das "unverhältnismäßig niedrige Strafmaß" des Kreisgerichts. Nach Paragraph 134 des Strafgesetzbuchs beträgt die Mindeststrafe für vorsätzliche Körperverletzung mit Todesfolge sieben Jahre Gefängnis. Infolge dieses Einspruchs wurde das Urteil im Januar 1985 vom Mittleren Volksgericht von Xinxiang aufgehoben und Freiheitsstrafen von je acht Jahren für die beiden Polizisten verhängt. (CRN, 15. Februar 1985)

Eine unmißverständliche Verurteilung der Folter und den Ruf nach "konsequenter" Bestrafung der Täter gemäß den gesetzlichen Bestimmungen enthielt eine Presseerklärung zur Arbeit der "Ersten Nationalen Konferenz über disziplinarrechtliche Maßnahmen der Volksstaatsanwaltschaften", die Mitte Januar 1985 in Beijing (Peking) stattfand. In der Erklärung wurde festgestellt:

"Unter keinen Umständen können wir dulden oder gar gutheißen, daß staatliche Gesetze mißachtet oder die demokratischen und persönlichen Rechte von Bürgern in eklatanter Weise verletzt werden. Wir können nicht dulden, daß Geständnisse durch Freiheitsberaubung oder Folter erzwungen werden, in deren Folge Menschen verkrüppelt oder sogar getötet werden. Diese Art von "Arbeitseifer" kann nicht geduldet werden. ... Die Täter sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen streng zu bestrafen." (CRN, 23. Januar 1985)

Trotz solcher eindeutigen Verurteilung der Folter sollen einige Beamte, denen schwerwiegende Fälle von Folter zur Last gelegt wurden, auffallend milde Strafen erhalten haben. Den "Chinesischen Rechtsnachrichten" vom 9. August 1985 zufolge hat das Mittlere Gericht der Stadt Xiangfen (Provinz Hubei) vor kurzem einen Polizeibeamten zu sechs Monaten Gewahrsam (juyi) verurteilt, da er von Februar 1983 bis April 1984 insgesamt zehn Menschen gefoltert hatte. Gewahrsam ist die Minimalstrafe, die der Paragraph 136 des Strafgesetzes vorsieht. Sie erscheint besonders leicht im Vergleich zu Strafen, die in Anwendung des Paragraphen 136 in anderen Fällen für Foltermaßnahmen an einer einzigen Person verhängt wurden. Einem Bericht zufolge, der nach der Verhaftung des Polizisten erschien, hatte der Beamte "insgesamt 26 Menschen im Verlauf von Folterungen zur Erzwingung von Geständnissen schwer verletzt oder sogar verkrüppelt". Wenn diese Beschuldigung zutrifft, hätte er wegen "schwerer Körperverletzung" verurteilt werden müssen. Dies ist nach Paragraph 134 des Strafgesetzes mit Gefängnis zwischen drei und sieben Jahren zu bestrafen. In der amtlichen Pressemitteilung über den Prozeß fand sich keine Erklärung für diese Diskrepanz.

Ein Bericht in den "Chinesischen Rechtsnachrichten" vom 24. Juli 1985, der im folgenden zusammengefaßt wird, beschreibt einen anderen Fall unverhältnismäßig milder Bestrafung. Cheng Shuanliang, ein Beamter der Forstpolizei der Provinz Shaanxi, war wegen seines häufig gewaltsamen Vorgehens gegen die Bürger in der ganzen Umgebung unter dem Namen "König der Bergwälder" bekannt :

Ende 1983 erhielt die Volkskammer des Kreises Yangqu eine Flut von Beschwerdebriefen von Bürgern aus der Umgebung über Chengs Übergriffe. Der Kreisstaatsanwalt wurde geschickt, um den Beschwerden nachzugehen. Er stellte fest, daß Cheng während seiner Amtszeit auf der Forstpolizeiwache Xishan eine Reihe von schweren Verfehlungen begangen hatte: Folter, Prügeln und Beleidigen, willkürliche Anwendung polizeilicher Bestimmungen (jingju) sowie gelegentlicher Gebrauch seiner Schußwaffe, um Leute einzuschüchtern und zu ängstigen.

Am 11. November 1982 lud Cheng drei Bauern (Miao Zhongzhong, Miao Huozhi und Miao Huniu) wegen Verdachts auf Holzdiebstahl vor. Da sie tatsächlich nichts mit der Sache zu tun hatten, wollten sie kein Geständnis ablegen. Daraufhin peitschte Cheng sie alle mit einer Stahlrute aus, bis sie am ganzen Körper Verletzungen hatten. Er schlug Miao Huozhi mit einem Besenstiel auf den Mund und zwang ihn, das hervorquellende Blut hinunterzuschlucken. Miao Zhongzhongs linker Arm blieb infolge der Schläge verkrüppelt.

Die Volkskammer des Kreises Yangqu entschied, daß mit Cheng dem Gesetz entsprechend verfahren werden sollte. Nach etwa anderthalb Jahren wurde er der "Anwendung von Folter zur Erzwingung von Aussagen" für schuldig befunden und zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Die Strafe wurde auf zwei Jahre zur Bewährung ausgesetzt.

Die Zeitungsberichte zeigen auch Diskrepanzen zwischen der Bestrafung von Beamten und der von "gewöhnlichen Bürgern", die jemanden bei einer "Freiheitsberaubung" mißhandelt haben. Für das gleiche Vergehen werden Beamte manchmal von strafrechtlicher Verfolgung ausgenommen und oft milder bestraft als andere Bürger. So wird z.B. berichtet, daß ein Kantinenangestellter aus der Provinz Shaanxi Ende 1986 zu zweieinhalb Jahren Gefängnis verurteilt wurde, weil er einen Mann, den er im Verdacht hatte, sein Geld gestohlen zu haben, zwei Tage lang eingesperrt und mißhandelt hatte. Das Opfer wurde dabei nackt ausgezogen, gefesselt, geschlagen und dann gezwungen, ein "Geständnis" zu schreiben. Mit diesem Geständnis ging der Täter zur Familie des Opfers und forderte "sein Geld zurück". (CRN, 26. Dezember 1986)

Im Unterschied dazu wurden bei zwei Beamten aus der Provinz Henan im Februar 1987 für weit schwerere Fälle von Folter und Freiheitsberaubung die Strafen zur Bewährung ausgesetzt. Die beiden Beamten, ein stellvertretender Bürgermeister und ein Parteisekretär, hatten "unschuldige Bauern" schwer geschlagen und entwürdigend behandelt, nachdem es zwischen einem von ihnen und Dorfbewohnern zu einem Streit gekommen war. Die betroffenen Personen wurden bis zu 70 Stunden "gefoltert, um Geständnisse zu erzwingen". Zwei von ihnen wurden so lange geschlagen, bis sie blau und schwarz anliefen und dem Tode nahe waren. Eine Frau wurde einem "erniedrigenden Verhör" in Unterwäsche unterzogen. Alle wurden gezwungen, "sich selbst zu schlagen" (CRN, 23. Dezember 1986). Im Februar 1987 wurde der stellvertretende Bürgermeister zu einem Jahr Gefängnis verurteilt, und die Strafe auf anderthalb Jahre zur Bewährung ausgesetzt. Der Parteisekretär erhielt anderthalb Jahre Gefängnis mit zwei Jahren Bewährung (CRN, 7. März 1987).

Ein Kommentar in einem maßgeblichen juristischen Lehrbuch deutet darauf hin, daß bei der Frage der strafrechtlichen Verfolgung solcher Vergehen auch Faktoren wie die "Kenntnis polizeilicher Untersuchungsmethoden" oder die Berufserfahrung der folternden Beamten mit in Betracht gezogen werden sollten. In dem Kommentar heißt es dazu:

"Bei der Behandlung konkreter Fälle müssen wir einen klaren Unterschied machen zwischen der Anwendung von Folter zur Erzwingung von Aussagen (xingbun bigong) und gewöhnlichen Fehlern wie der Nötigung zu bestimmten Aussagen, die dann gerichtlich verwendet werden (bi-gong-xin). Wenn ein

Fall eindeutig auf einem geringen Kenntnisstand polizeilicher Untersuchungsmethoden des Betreffenden oder auch auf mangelnder Erfahrung oder mangelnder Intelligenz beruht, wenn der Fall nur geringfügig ist und der gesellschaftliche Schaden sich in Grenzen hält, kann man Disziplinarmaßnahmen ergreifen, um den Betreffenden zu bessern und von weiteren Vergehen abzuhalten. In einem Fall von Folter, der jedoch auf eine besonders gewalttätige Veranlagung schließen läßt, oder in einem Fall, in dem durch die Folter zur Erzwingung von Aussagen ein beträchtlicher gesellschaftlicher Schaden entstanden ist, sollte das Strafgesetz angewendet werden." (*)

In dem Gesetzeskommentar wird nicht eindeutig dargelegt, welche Handlungen unter "gewöhnliche Fehler wie Nötigung fallen (**). amnesty international ist der Auffassung, daß die Absichten oder das "Tatbewußtsein" der Angeklagten und auch die "gesellschaftlichen" Folgen nicht über die strafrechtliche Verfolgung von Folterungen entscheiden sollten. Nach Artikel 4 der Konvention zur Abschaffung der Folter sollten vielmehr jede Folter sowie jede Handlung, die einen Versuch zur Folterung oder auch die Mitwisserschaft oder Teilnahme an Folterungen darstellt, unter das Strafgesetz fallen. Artikel 7 der Konvention fordert, daß jeder Fall von Beteiligung an Folterungen den zuständigen Behörden zur Kenntnis gebracht und strafrechtlich verfolgt werden sollte.

5.3 Disziplin

Folter und andere Formen von Mißhandlung werden oft angewendet, um Häftlinge für disziplinarische Vergehen zu bestrafen. Gegenwärtig ist in der VR China nur ein Gesetz öffentlich bekannt, das Vorschriften über das Verhalten und die Bestrafung von Häftlingen enthält, nämlich das Gesetz über die Reform durch Arbeit aus dem Jahr 1954. Es regelt die Haft von verurteilten Gefangenen in Gefängnissen, Arbeitslagern oder auf Farmen, wo sie Zwangsarbeit leisten. Paragraph 69 dieses Gesetzes sieht

(*) Zhonghua Renmin Gongheguo Xingfa Fenze Jiangyi, a.a.O. S. 90.

(**) Mit dem Begriff "bi-gong-xin" (Geständnisse durch Zwang erlangen und ihnen Glauben schenken) werden in China gewöhnlich die oft äußerst gewalttätigen Verhöre von Bürgern durch die Roten Garden während der Kulturrevolution bezeichnet. Man kann deshalb nicht sagen, der Begriff sei weniger "hart" als "xingxun bigong" (Folter um Geständnisse zu erpressen).

vor, daß "Verwarnungen, Tadel, Arrest und ähnliche Strafen" über Häftlinge verhängt werden können, die

- "die Umerziehung anderer Häftlinge behindern;
- Produktionsmittel beschädigen oder unachtsam behandeln;
- faul sind oder vorsätzlich langsam arbeiten;
- durch andere Handlungen die Vorschriften verletzen."

Weitere Angaben über die Arten der Bestrafung stehen nicht in dem Gesetz. amnesty international ist kein anderes veröffentlichtes Gesetzeswerk über das Verhalten und die Bestrafung von Untersuchungshäftlingen oder Strafgefangenen bekannt. Ein neues Gesetz über die "Reform durch Arbeit" wird gegenwärtig ausgearbeitet. Nach amtlichen chinesischen Quellen soll in dem neuen Gesetz der Gedanke der "Umerziehung" der Häftlinge stärker betont werden und weniger der Aspekt der Produktion und Zwangsarbeit. Unter dem Titel "Zwei Vorschläge zur Gesetzgebung über Umerziehung durch Arbeit" wurde in einem Zeitungsartikel kürzlich angeregt, daß das neue Gesetz die Befugnisse der zuständigen Behörden (*) erweitern sollte. Im einzelnen sollten sie ermächtigt werden,

- Urteile zu überprüfen und diesbezügliche Vorschläge zu Eingaben der Häftlinge zu machen;
- Verfehlungen der Häftlinge während des Strafvollzugs zu untersuchen (dies fällt gegenwärtig in die Zuständigkeit der Strafvollzugs-Abteilungen der Volksstaatsanwaltschaften);
- über Strafermäßigungen und Freilassungen mit Bewährungsaufgaben zu entscheiden (dafür sind gegenwärtig die Gerichte zuständig).
(Faxue Yanjiu, [Juristische Forschung], Nr. 2, 1987)

Aus dem Artikel geht nicht hervor, ob das neue Gesetz besondere Vorschriften über das Verhalten und die Bestrafung der Häftlinge enthalten wird. Ebenso bleibt unklar, ob und mit welchen einzelnen Bestimmungen die Häftlinge ein Beschwerderecht erhalten werden. In keinem der amnesty international bekanntgewordenen Artikel über das neue Gesetz wird die Frage der Haftbedingungen angesprochen; alle Beiträge beschäftigen sich hauptsächlich mit der verwaltungsmäßigen Neuordnung der "Reform durch Arbeit".

(*) Damit sind die Vollzugseinrichtungen gemeint, in denen verurteilte Häftlinge "durch Arbeit umerzogen" werden sollen, also z.B. Fabriken, die einem Gefängnis angeschlossen sind, Arbeitslager, Farmen oder Bergwerke.

Ehemalige Häftlinge haben berichtet, daß es in den Strafvollzugseinrichtungen interne Verhaltensvorschriften gibt. Sie enthalten jedoch keine Angaben über Art und Dauer der Strafen für Disziplinverstöße. Die von den Vereinten Nationen verabschiedeten Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen sehen vor, daß Verhaltensweisen, die gegen Vorschriften verstoßen, sowie die Art und Dauer der dafür vorgesehenen Bestrafung und schließlich die für diese Maßnahmen verantwortlichen Dienststellen durch Gesetz oder durch eine Anordnung der dafür zuständigen Behörde festgelegt sein sollen (Ziffer 29). Nach diesen Mindestgrundsätzen darf keine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Strafe für Disziplinvergehen verhängt werden.

5.4 Gebrauch von Zwangsmitteln und Waffen durch die Polizei

Die Anwendung von Handschellen und Fesseln scheint eine der am häufigsten angewendeten Methoden zu sein, um Häftlinge für Ungehorsam zu bestrafen oder um ihren "Widerstand" beim Verhör zu brechen. In dem Bericht "Political Imprisonment in the People's Republic of China" (1978) nannte amnesty international verschiedene Beispiele für den Gebrauch von Handschellen, Ketten und Fesseln; diese Fälle stammten aus den 50er bis 70er Jahren. Auch heute noch werden Handschellen häufig als Strafmittel eingesetzt. Nach den Angaben ehemaliger Häftlinge werden sie sehr fest um die Handgelenke geschlossen. Die Konstruktion mancher Modelle erlaubt eine nachträgliche Steigerung des Drucks, so daß sie starke Schmerzen verursachen können.

Die einschlägige Gesetzgebung - soweit sie der Öffentlichkeit bekannt ist - beschreibt die Umstände, unter denen Zwangsmittel angewendet werden dürfen, nur ungenau. Nach Paragraph 46 des Gesetzes über die Reform durch Arbeit dürfen Zwangsmittel nur eingesetzt werden, wenn Fluchtgefahr besteht oder wenn von einem Häftling Gewaltanwendung oder eine andere "gefährliche Handlung" droht. Der Begriff "gefährliche Handlung" wird nicht näher erklärt. Auch über die Art der Zwangsmittel und die Dauer ihrer Anwendung wird nichts gesagt.

Ein Artikel in den "Chinesischen Rechtsnachrichten" vom 15. Februar 1985 zählt Umstände auf, unter denen Handschellen und Fußfesseln benutzt werden könnten. Es handelt sich meist um Situationen, in denen Häftlinge sich aggressiv verhalten oder in denen Fluchtgefahr besteht, etwa beim Transport der Gefangenen. Auch Gefangene, die "die Disziplin untergraben", können in Handschellen gelegt und gefesselt werden. Weiter heißt es in dem Artikel:

"Zum Beispiel bei Verbrechern, die zum Tode verurteilt wurden und auf die Hinrichtung warten, könnten beide Mittel gleichzeitig eingesetzt werden. ... Abgesehen von den Fällen der Hinrichtungskandidaten sollte die Anwendungsdauer von Handschellen oder Fußfesseln 15 Tage nicht überschreiten. ... Es ist unvereinbar mit den Grundsätzen für einen zivilisierten Strafvollzug in Chinas "Reform durch Arbeit", Handschellen

und Fußfesseln als Instrumente zur Folterung oder Bestrafung von Gefangenen zu betrachten."

Trotz dieser Erklärung wurde in dem Artikel nicht gesagt, warum bei zum Tode verurteilten Gefangenen oder wegen der "Untergrabung der Disziplin" oder in anderen Fällen für bis zu 15 Tagen Zwangsmittel eingesetzt werden können. amnesty international tritt dafür ein, daß Zwangsmittel weder gegen zum Tode verurteilte Gefangene noch allgemein zur Bestrafung von Häftlingen eingesetzt werden.

Die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen untersagen den Einsatz von Zwangsmittel zum Zweck der Bestrafung:

"Zwangsmittel wie Handschellen, Ketten, Eisen und Zwangsjacken dürfen niemals zur Bestrafung angewendet werden. Ketten und Eisen dürfen nicht als Zwangsmittel verwendet werden." (Ziffer 33)

Die chinesische Presse berichtete über weit verbreiteten Gebrauch von elektrischen Schlagstöcken bei der Mißhandlung von Häftlingen. Auch über die ernststen körperlichen Schäden infolge dieser Mißhandlungen wurde berichtet. Diese elektrischen Schlagstöcke sollen Anfang der 80er Jahre eingeführt worden sein, kurz nach Inkrafttreten der Verordnung über den Gebrauch von Waffen und anderer Ausrüstung durch die Volkspolizei (1980). Diese Verordnung beschränkt den Einsatz des gewöhnlichen Polizeistockes (jinggun) auf bestimmte Situationen, die im folgenden zitiert werden. Eine Verordnung über den Gebrauch des elektrischen Stockes ist amnesty international nicht bekannt (*). Der oben zitierte Artikel in den "Chinesischen Rechtsnachrichten" vom 15. Februar 1985 sagt über die Anwendungsbedingungen für den gewöhnlichen Polizeiknüppel folgendes:

"Der Einsatz des Polizeistockes ist beschränkt auf Fälle, in denen ein geflüchteter Verbrecher gegen seine rechtmäßige Verfolgung Widerstand leistet; in denen Warnungen ohne Wirkung geblieben sind, etwa bei aufrührerischen Versammlungen oder bei Bandenkämpfen; in denen Selbstverteidigung gegen einen überraschungsangriff eines Verbrechers nötig ist. Der Gebrauch des Polizeiknüppels sollte allein der Überwältigung des Gegners dienen. Der Gebrauch sollte eingestellt werden, sobald man das Verhalten des Verbrechers unter Kontrolle hat. Beim Einsatz des Polizeistockes zu solchen Zwecken sollten ungerechtfertigte tödliche Verletzungen vermieden werden. Wir müssen genau darauf achten und alles dagegen tun, daß Polizeistöcke bei alltäglichen Disziplinarvergehen gegen Gefangene eingesetzt werden, daß wahllos gestoßen und geschlagen, daß blindlings bestraft wird."

(*) Die "Juristische Vierteljahresschrift" Nr. 1 / 1987 erwähnt eine Verordnung mit dem Namen "Vorläufige Regeln der Volkspolizei zur Handhabung von Feuerwaffen, Polizeistöcken, Handschellen, Pfeifen und Seilen". Der Text dieser Verordnung ist amnesty international nicht zugänglich; es ist nicht bekannt, ob darin auch Vorschriften über den Gebrauch von elektrischen Polizeistöcken enthalten sind.

Derselbe Artikel gibt für den Einsatz von Waffen und anderer Polizeiausrüstung folgende Empfehlungen:

"Auf der Grundlage der Verordnungen über den Einsatz von polizeilichen Waffen und Zwangsmitteln müssen häufige Inspektionen in diesem Bereich durchgeführt werden. Bei jedem, der Polizeiwaffen oder anderes Gerät gesetzwidrig und mit ernststen Folgen einsetzt, müssen Partei oder Regierung unnachsichtig disziplinarische Verfahren in Gang setzen; in besonders abscheulichen Fällen müssen Maßnahmen nach dem Strafgesetz eingeleitet werden."

In einigen Gebieten des Landes, in denen die Polizei in dem Ruf steht, undiszipliniert und brutal zu sein, haben die Behörden mit Fortbildungsmaßnahmen für Polizeibeamte begonnen. Ein Beispiel dafür ist der Bezirk Bazhong in der Provinz Sichuan, wo 1985 das Parteikomitee des bezirklichen Amtes für öffentliche Sicherheit eine Schulungskampagne für seine Beamten durchgeführt hat. Einer der Schwerpunkte dieser Kampagne war:

"... die gründliche Erläuterung des Begriffs "legitime Verteidigung" (zhengdang fangwei) und der Umstände, unter denen es der Polizei erlaubt ist, von Waffen, Handschellen, Polizeistöckn (oder Fesseln) Gebrauch zu machen". (CRN, 7. August 1985)

Trotz dieser Kampagne, so hieß es in der Zeitschrift weiter, sei von fünf Polizisten im Bezirk Bazhong zu berichten, die "in typischer Weise" geschlagen und Polizeigeräte mißbräuchlich angewendet hätten. "Einige von ihnen wurden jetzt zur Rechenschaft gezogen, aber insgesamt sind die Ergebnisse nicht gut." Aus anderen Presseberichten geht hervor, daß Polizisten nach einer mißbräuchlichen Anwendung von Polizeigeräten häufig erklären, sie hätten in "legitimer Verteidigung" gehandelt. Wenn Polizisten und Gefängnisaufseher Häftlinge mißhandeln oder mit irgendwelchen Waffen oder Geräten verletzen, werden sie oft von ihren Vorgesetzten geschützt. Die "Chinesischen Rechtsnachrichten" schilderten unlängst einen besonders schweren Fall: Ein Soldat, der in einer Haftanstalt Wachdienst versah, veranlaßte einen Häftling, die Grenze des Sicherheitsbereiches zu übertreten, und erschöß ihn dann. Obwohl, wie es heißt, schließlich ein Verfahren gegen den Soldaten eröffnet wurde, "versuchten mehrere führende Persönlichkeiten, ihn von Schuld freizusprechen; ganz offen sagten sie: "Wenn er [der Soldat] verurteilt werden soll, müßt ihr zuerst uns verurteilen"." (CRN, 23. April 1987) über das Urteil in diesem Verfahren wurde nichts mitgeteilt.

amnesty international spricht sich dafür aus, daß dem Einsatz von Waffen und Polizeigeräten wie elektrischen Stöcken enge Grenzen gesetzt werden. Damit soll verhindert werden, daß sie bei Verhören oder zur Bestrafung oder Einschüchterung von Häftlingen benutzt werden. Alle Polizisten und Gefängnisaufseher sollten zu diesen Fragen klare Anweisungen erhalten.

5.5 Vorschriften zum Beschwerderecht

Artikel 41 der Verfassung der Volksrepublik China (1982) garantiert den Bürgern das Recht, Beschwerden über Beamte einzulegen, die Gesetze verletzen. Er lautet:

"Die Bürger der Volksrepublik China haben das Recht, gegenüber jeglichem Staatsorgan oder Staatsbeamten Kritik und Vorschläge zu äußern; sie haben das Recht, sich wegen Gesetzesverletzung oder Pflichtvernachlässigung durch Staatsorgane oder Staatsbeamte mit einer Anrufung, Anklage oder Anzeige an das entsprechende Staatsorgan zu wenden; es dürfen jedoch keine falschen Anschuldigungen und Verleumdungen durch Erfindung oder Entstellung von Tatbeständen erhoben werden.

Die entsprechenden Staatsorgane müssen die Anrufungen, Anklagen oder Anzeigen von seiten der Bürger auf der Grundlage von Untersuchung der Tatsachen verantwortungsvoll behandeln. Niemand darf eine solche Anrufung, Anklage oder Anzeige unterdrücken oder dafür Vergeltung üben.

Personen, die infolge der Verletzung ihrer Bürgerrechte durch Staatsorgane oder Staatsbeamte Verluste erleiden, haben das Recht auf Schadensersatz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen."

Paragraph 59 der Strafprozeßordnung lautet:

"Bei der Aufklärung von Tatsachen eines Verbrechens oder eines Tatverdächtigen haben Staatsorgane, Verbände, Unternehmen, gesellschaftliche Einrichtungen und die Bürger das Recht und auch die Pflicht, nach Maßgabe der Vorschriften des Paragraphen 13 dieses Gesetzes Beschwerden und Anklagen bei den Organen für öffentliche Sicherheit, den Volksstaatsanwaltschaften und den Volksgerichten vorzubringen."

Paragraph 60 dieses Gesetzes erklärt, daß "Beschwerden und Anklagen in schriftlicher oder mündlicher Form vorgebracht werden" können. Ferner heißt es: "Falls der Beschwerdeführer oder Kläger nicht wünscht, daß sein Name öffentlich bekannt wird, muß er während der Untersuchung des Falles geheimgehalten werden." Für den Fall, daß eine Volksstaatsanwaltschaft wegen unzureichender Tatsachen oder "zu geringer Bedeutung" eine strafrechtliche Untersuchung eines Falles ablehnt, sieht Paragraph 61 vor, daß der Beschwerdeführer eine erneute Prüfung des Falles beantragen kann.

Die hier zitierten gesetzlichen Vorschriften beziehen sich alle auf das Recht der "Bürger", Beschwerden vorzubringen. Es ist jedoch nicht ganz klar, ob Häftlinge diese Bürgerrechte in vollem Umfang genießen. Das oben zitierte Gesetz über die Reform durch Arbeit enthält keinerlei Vorschriften, die den Gefangenen das Recht geben, sich über ihre Behandlung zu beschweren. Weder in diesem noch in irgend einem anderen veröffentlichten Gesetzeswerk sind nach Kenntnis von amnesty inter-

national die Modalitäten festgelegt, nach denen Häftlinge Beschwerden vorbringen können; ebenso scheinen Bestimmungen zu fehlen, die die Häftlinge vor möglichen Vergeltungsmaßnahmen durch Beamte schützen. Seit Anfang 1987 wurde in amtlichen chinesischen Presseberichten erwähnt, daß Gefangene sich bei den Volksstaatsanwaltschaften über ihre Behandlung beschweren können. Es fehlten Hinweise, ob irgendwelche Vorkehrungen getroffen wurden, die einen beschwerdewilligen Häftling vor Einschüchterung oder Vergeltung schützen könnten.

Die UNO-Konvention gegen die Folter erklärt:

"Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, daß jeder, der behauptet, er sei in einem der Hoheitsgewalt des betreffenden Staates unterstehenden Gebiet gefoltert worden, das Recht auf Anrufung der zuständigen Behörden und auf umgehende unparteiliche Prüfung seines Falles durch diese Behörden hat. Es sind Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, daß der Beschwerdeführer und die Zeugen vor jeder Mißhandlung oder Einschüchterung wegen ihrer Beschwerde oder ihrer Aussagen geschützt sind."
(Artikel 13)

In einem Artikel der "Chinesischen Rechtsnachrichten" vom 23. September 1985 wurden die "gesetzlichen Mindestrechte" von Gefangenen aufgezählt. Unter anderem wurde auch das Recht genannt, "bei den Volksstaatsanwaltschaften, Volksgerichten, Volksregierungen oder anderen geeigneten Einrichtungen Fälle zu enthüllen und darüber Beschwerde zu führen, in denen Polizeibeamte ihre gesetzliche Dienstpflicht verletzt haben, etwa durch Verstöße gegen die Gesetze und Vorschriften der Gefängnisordnung." Der Artikel fuhr allerdings mit der Bemerkung fort, daß "die überreste des feudalen Denkens und der ideologische Einfluß der "Linken" dazu führen könnten, diese gesetzlichen Rechte der Gefangenen "zu übersehen oder zu verletzen". Der Artikel betonte die Notwendigkeit, den Gefangenen die Wahrnehmung dieser Rechte in der Praxis zu gewährleisten; es genüge nicht, sie nur formell anzuerkennen. Der beste Weg dahin sei die "verstärkte Aufsicht der Volksstaatsanwaltschaften über die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften durch die Organe für Umerziehung durch Arbeit".

Es sei darauf hingewiesen, daß die große Mehrheit der Folterfälle, über die die chinesische Presse seit 1985 berichtete, Straftatverdächtige betraf, die - meist auf Polizeirevieren - bei der ersten Vernehmung mißhandelt wurden. Einige Artikel sprachen auch von Mißhandlungen in Haftzentren. In keinem der Berichte, die amnesty international ausgewertet hat, war jedoch die Rede davon, daß ein verurteilter Gefangener oder ein Untersuchungshäftling sich über Mißhandlungen beschwert habe. Dies deutet darauf hin, daß die Untersuchung von Mißbräuchen im Strafvollzug bisher nur wenig Beachtung gefunden hat.

5.6 Untersuchung von Folterberichten und -beschwerden durch die Staatsanwaltschaft

Paragraph 13 der Strafprozeßordnung schreibt vor, daß Fälle, in denen "Korruption, Verletzung der demokratischen Bürgerrechte und Vernachlässigung der Dienstpflicht" eine Rolle spielen, von den Volksstaatsanwaltschaften untersucht werden sollen. Diese haben zu entscheiden, ob eine strafrechtliche Verfolgung eingeleitet wird oder nicht.

Es gehört auch zu den Aufgaben der chinesischen Staatsanwaltschaft, die Einhaltung der Gesetze in Haftzentren und anderen Einrichtungen des Strafvollzugs zu überwachen (*). Dafür sind die "Staatsanwaltschaftlichen Abteilungen für das Strafwesen" (jiansuo jiancha bumen) zuständig. Nach amtlichen Presseberichten müssen sie bei ihrer Arbeit in den Haftzentren auch "untersuchen und feststellen", ob es zu "Schlägen und Verfehlungen, körperlicher Bestrafung, Mißhandlungen oder Beleidigungen gekommen ist, oder ob Folter angewendet wurde, um Geständnisse zu erpressen" (**). In Gefängnissen für verurteilte Gefangene obliegt ihnen unter anderem angeblich:

"...

(4) Die Untersuchung und Feststellung, ob Gefängnis- oder Lageraufseher Verbrechern Kaderfunktionen übertragen und ihnen damit die Möglichkeit geben, sich zu "Gefängnis-Bossen" und "-Königen" aufzuschwingen, von denen gewaltsame und böswillige Handlungen ausgehen.

(5) Die Untersuchung und Feststellung, ob Gefängnis- oder Lageraufseher Folter angewendet haben, um Geständnisse zu erzwingen, ob sie Geld oder andere Vorteile angenommen haben, ob sie aus Eigennutz Verfehlungen begangen haben, ob sie Staatsgeheimnisse verraten oder insgeheim sogar Häftlinge freigelassen haben.

(6) Die Untersuchung und Feststellung, ob Gefängnis- oder Lageraufseher sowie bewaffnete Polizeibeamte im Dienst Waffen, Überwachungsgeräte, Zwangsmittel und die Verhängung von Einzelhaft (guan jinbi) in Übereinstimmung mit den Vorschriften angewendet haben." (***)

(*) Paragraph 19 des Gesetzes über die Volksstaatsanwaltschaften (1979) verpflichtet die Volksstaatsanwaltschaften, festgestellte Gesetzeswidrigkeiten in Gefängnissen, Arbeitslagern und anderen Haftanstalten an ein "verantwortliches Organ" weiterzumelden.

(**) "Chinesische Rechtsnachrichten", 26. Januar 1987

(***) "Chinesische Rechtsnachrichten", 26. Februar 1987

Als Ergänzung zu den "Staatsanwaltschaftlichen Abteilungen für das Strafwesen" - die ihre verschiedenen Aufgaben innerhalb der Strafvollzugseinrichtungen wahrnehmen - beschäftigen sich die "Rechtsaufsichts-Abteilungen" der Staatsanwaltschaften in erster Linie mit Fällen von Folter und Mißhandlung, die sich außerhalb des Strafvollzugs ereignen. Insbesondere befassen sie sich mit Rechtsverletzungen, die auf Polizeirevieren oder von Beamten oder Sicherheitsbeauftragten oder von Bürgern begangen wurden.

Die chinesische Fachpresse läßt deutlich erkennen, daß die Volksstaatsanwaltschaften die Arbeit auf diesen beiden Gebieten erst vor wenigen Jahren aufgenommen haben und noch einige Mängel aufweisen (*). Bemerkenswert ist auch die Tatsache, daß die Fachpresse sich erst Anfang 1987 auf die "Staatsanwaltschaftlichen Abteilungen für das Strafwesen" zu beziehen begann.

Diese Presseberichte enthalten keinen Hinweis auf organisatorische Vorkehrungen, die diese beiden Arbeitsbereiche von den übrigen Aufgaben der Staatsanwaltschaften abgrenzen, zu denen im Rahmen der vorprozessualen Ermittlungen auch die Vernehmung von Untersuchungshäftlingen gehört. Solche Abgrenzungs-Vorkehrungen sind amnesty international nicht bekannt.

Es droht ein [Interessens]Konflikt zwischen der Funktion der Staatsanwaltschaft als Kontrolleur über die Haftbedingungen und ihrer Funktion als Mitverursacher dieser Haftbedingungen während der Fallermittlungen. Es bestehen Zweifel hinsichtlich der Unabhängigkeit und der überparteilichkeit, mit der Beschwerden über Folter bearbeitet werden. Die chinesische Presse berichtete in mehreren Artikeln, daß einige örtliche Staatsanwaltschaften die Aufklärung von Folterfällen unterlassen haben, oder daß sie während der Ermittlungen Tatsachen verfälschten. Solche Fälle resultieren häufig aus dem "Personal-Filz" auf lokaler Ebene oder aus vorsätzlichen Behinderungen durch örtliche Parteikader.

Nach dem Gesetz über die Volksstaatsanwaltschaften sollen diese ihren Pflichten "unabhängig und in Übereinstimmung mit dem Gesetz" nachkommen, frei von jeglicher Einmischung durch "irgendwelche Verwaltungsorgane, Organisationen oder Individuen" (Paragraph 6). In Wirklichkeit ist es ihnen unmöglich, unabhängig zu arbeiten.

In der "Juristischen Vierteljahresschrift" (Faxue Jikan), Nr. 1 / 1987, erschien kürzlich ein bemerkenswertes Eingeständnis des Mangels an Unabhängigkeit bei den chinesischen Staatsanwaltschaften sowie der Einmischung von Partefunktionären in ihre Arbeit. Die Zeitschrift veröffentlichte einen Appell zur Neuorganisation der Staatsanwaltschaft, der von zwölf führenden Persönlichkeiten aus Justiz und Wissenschaft unterzeichnet war. Sie erklärten:

(*) CRN, 29. Oktober 1986 und 25. März 1987

"Gegenwärtig spüren die Staatsanwaltschaften bei ihren Ermittlungen die beachtliche Behinderung nur zu gut. Aus welcher Quelle kommt sie? Hauptsächlich kommt sie von einigen führenden Parteifunktionären und von gewissen höherrangigen Verwaltungsbeamten. Mancherorts hat sich gezeigt, daß Mitarbeiter der Volksstaatsanwaltschaft aus dem Amt entfernt oder an eine andere Dienststelle versetzt wurden, wenn sie bei der Wahrheit blieben und der Gerechtigkeit dienten."

Ferner beklagten die Unterzeichner, daß die Staatsanwaltschaften zu unabhängiger Arbeit nicht in der Lage seien, da sie in der Praxis unter der "allgemeinen" Aufsicht durch höherrangige Polizeikader des Amtes für öffentliche Sicherheit stehen - genau das Gegenteil von dem, was das Gesetz vorsieht:

"Es gilt allgemein und für jede einzelne Gebietskörperschaft, daß der Politik- und Rechtsausschuß die Organe für öffentliche Sicherheit, die Volksstaatsanwaltschaften und die Gerichte beherrscht. Dabei hat der Leiter des örtlichen Amtes für öffentliche Sicherheit wie selbstverständlich den Sekretärsposten im Ausschuß für Politik und Recht inne. Diese Ämterverbindung führt in vielen Fällen dazu, daß die Aufsicht der Staatsanwaltschaft über die Organe für öffentliche Sicherheit - wie das Gesetz sie vorschreibt - zur bloßen Formalität herunterkommt. Deshalb sind wir der Ansicht, daß das Amt des Sekretärs im Ausschuß für Politik und Recht nicht vom Leiter des Amtes für öffentliche Sicherheit versehen werden sollte. Das Verhältnis zwischen den jeweiligen Leitern der Sicherheitsorgane, der Volksstaatsanwaltschaft und der Gerichte sollte frei von Herrschaft und Gefolgschaft sein.

So wie die Volksstaatsanwaltschaften gegenwärtig geführt werden, stoßen sie bei der Bearbeitung von Fällen oft auf Behinderungen durch lokale Partei- und Regierungsstellen. Die Staatsanwaltschaften haben es daher schwer, ihre Befugnisse unabhängig wahrzunehmen."

Im folgenden Teil werden Fälle dargestellt, in denen Parteifunktionäre sich in die Untersuchung von Foltervorwürfen eingemischt haben.

6 Amtliche Maßnahmen gegen Folter

Seit 1985 gehen die chinesischen Behörden auf verschiedene Weise gegen Folter und andere Formen von "Gesetzesbruch und Disziplinlosigkeit" durch Mitarbeiter der Exekutive vor. Vorrang hatten dabei die Ausbildung von Polizeibeamten und die staatsanwaltschaftliche Untersuchung von Folterfällen. Die juristische Fachpresse, die in der VR China einen weiten Leserkreis hat, spielte eine bedeutende Rolle bei der Bekanntmachung von Folterfällen und von amtlichen Stellungnahmen zu Ursachen und Bekämpfung der Folter. In manchen Folterfällen haben Journalisten eigene Untersuchungen angestellt und konnten Fälle aufdecken, in denen Beamte nach gesetzwidrigen Handlungen straffrei ausgingen, weil sie über

persönliche Beziehungen verfügten oder von ihren Vorgesetzten geschützt wurden.

6.1 Selbstdisziplin innerhalb der Polizei

Im Jahr 1985 war in der chinesischen Presse wiederholt zu lesen, daß die Behörden die "strenge Aufsicht über die Polizei" als das geeignetste Mittel ansehen, um Mißbräuche durch Exekutivbeamte auszuschließen. Dazu, so hieß es, gehöre besonders die Wiederherstellung der "organisatorischen Disziplin auf allen Führungsebenen"; sie sei unabdingbar, um die Kontrolle von Polizeibeamten zu gewährleisten. Man wollte jedoch nicht nur Mißbräuche bei der Polizei abstellen, sondern auch das öffentliche Vertrauen in die Polizei stärken. In einigen Berichten über polizeiliche Verfehlungen und die ergriffenen Gegenmaßnahmen hieß es, die Behörden hätten in manchen Gebieten, wo die Polizei in besonders schlechtem Rufe stehe, erste Schritte zur Fortbildung der Beamten unternommen. Ende 1986 soll das Ministerium für öffentliche Sicherheit ein Neun-Monats-Programm zur Weiterbildung der "fast 3.000 Polizeioffiziere mittlerer Ränge" in der VR China gestartet haben. Das Programm wurde vorgestellt als "ein wichtiger Schritt zur Korrektur einiger ungesunder Gewohnheiten, wie z.B. schlechtes Benehmen und Machtmißbrauch zum persönlichen Vorteil" (*). Ob das Programm besondere Anweisungen zur Verhinderung von Folter enthielt, ist nicht bekannt. Auf jeden Fall haben örtliche Polizeibehörden als direkte Reaktion auf Folterungen durch Polizeikräfte "Ausbildungskampagnen" und andere Maßnahmen organisiert. Zum Beispiel soll das Parteikomitee des städtischen Amtes für öffentliche Sicherheit in Tianjin 1986 eine "Mitteilung gegen die üble Praxis des Schlagens von Leuten" herausgegeben haben. Einem Pressebericht zufolge forderte das Parteikomitee, entweder disziplinarische oder strafrechtliche Maßnahmen gegen die verantwortlichen Beamten zu ergreifen. Der Aufruf erschien, nachdem sich herausgestellt hatte, daß Polizeibeamte zwischen April und Mitte August 1986 in "zwölf Vorfälle" von Folter verwickelt waren. Außerdem schickte das Parteikomitee allen Polizisten eine "Mitteilung", daß bereits 16 Polizeibeamte wegen der Anwendung von Folter bestraft worden seien. Es scheint, daß diese Maßnahmen "schnell solche irrigen Vorstellungen zurechtgerückt haben wie: "es läßt sich nicht immer vermeiden, Leute zu schlagen" und "manche Fälle kann man nicht lösen, ohne die Leute zu schlagen" ". (CRN, 4. November 1986)

(*) Nachrichtenagentur Xinhua, 27. November 1986, nach einem Bericht der BBC "Summary of World Broadcast", FE/8433/BII/8, 4. Dezember 1986

In jüngerer Zeit wurde berichtet, daß das Amt für öffentliche Sicherheit in Changde (Provinz Hunan) 129 "Image-Inspektoren" eingestellt habe, die die Meinung der Öffentlichkeit über die Arbeit und das Verhalten der Polizeibeamten erkunden sollen (CRN, 27. Mai 1987). Bei diesen Inspektoren soll es sich um "Dienstkräfte aus externen Einheiten" handeln, sie sind daher in der Lage, ihre Arbeit mit einer gewissen überparteilichkeit auszuführen. Ob andere Städte diesem Beispiel gefolgt sind, ist nicht bekannt (*).

6.2 Verstärkte Aufsicht durch die Staatsanwaltschaft

Die amtlichen Bemühungen zur Verhinderung der Folter rückten auch die Arbeit der Staatsanwaltschaften in den Brennpunkt des Interesses. Seit 1986 sind die chinesischen Staatsanwaltschaften angewiesen, Ermittlungen in Fällen von Folter oder anderen Mißhandlungen durch Beamte vorrangig durchzuführen. Dies ist Teil ihrer Rechtsaufsicht. Yang Yichen, der Vorsitzende der Obersten Volksstaatsanwaltschaft der VR China, gab im April 1987 bekannt, daß die Volksstaatsanwaltschaften im davorliegenden Jahr (1986) 32.000 Rechtsaufsichtsfälle bearbeitet hätten. In den "Chinesischen Rechtsnachrichten" vom 4. August 1986 hieß es, die chinesischen Staatsanwaltschaften aller Ebenen hätten von Januar bis Juni 1986 insgesamt "4.900 Rechtsaufsichts"-Fälle aktenkundig gemacht und untersucht. Dies bedeutete eine Steigerung um 88 Prozent gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres (1985). Die Zeitschrift schilderte einige Methoden, mit denen dieser Tätigkeitsbereich der Staatsanwaltschaften ausgedehnt werden soll, und erwähnte einen besonderen Fall:

"Die Bezirksvolksstaatsanwaltschaft von Xinhui, Provinz Guangdong, ermittelte und bearbeitete einen Fall, in dem ein Bauer namens Li Guojing zu Tode gefoltert worden war. Die Täter waren Chen Jiping, der Leiter der Abteilung für vorgerichtliche Untersuchungen im Bezirks-Amt für öffentliche Sicherheit von Xinhui, und Zhou Dudu, politischer Ausbilder an der Polizeidienststelle Ya'nan. Einige Mitglieder des Bezirkskomitees der Partei wünschten keine weitere Untersuchung des Falles. Die Volksstaatsanwaltschaft leistete einerseits beharrliche ideologische Arbeit unter diesen Kadern und führte andererseits ihre Ermittlungen nach den gesetzlichen Vorschriften fort. Sie ging von

(*) Die Vierteljahresschrift "Rechtswissenschaft", Nr. 1 / 1987, teilte mit, daß in der VR China gegenwärtig an einem "Gesetz über die Volkspolizei" gearbeitet wird. Man muß hoffen, daß das neue Gesetz Vorkehrungen gegen Brutalitäten seitens der Polizeibeamten und klare Bestimmungen über die Anwendung von Waffen, Zwangsmitteln und anderen Polizeigeräten enthalten wird.

dem Grundsatz aus, daß vor dem Gesetz alle Menschen gleich sind. Der betreffende Fall wurde so bearbeitet, wie das Gesetz es vorsieht. Es wurde auch über Bemühungen in Gebieten berichtet, in denen die "Rechtsaufsichts"-Tätigkeit bisher nur schwach entwickelt war:

"Im Laufe des vergangenen Jahres hat die Volksstaatsanwaltschaft in der Autonomen Uigurischen Region Xinjiang - entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen in diesem Gebiet - ihre Kräfte zu einem Zermübnungs- und Ausrottungsfeldzug konzentriert, um so die Rechtsaufsicht der Volksstaatsanwaltschaft in der gesamten Region zu entfalten. Allein in der ersten Hälfte dieses Jahres hat sie 125 Disziplinarfälle aufgenommen und untersucht. Sie betrafen Vergehen wie Folter zur Erzwingung von Geständnissen, illegale Haft, illegale Überwachung und illegale Durchsuchungen, Vernachlässigung der Dienstpflichten und größere Zwischenfälle, die dadurch verursacht wurden." (*)

In der staatlichen Presse wurde außerdem über die Maßnahmen gegen die Behinderung von disziplinarischen Ermittlungen durch örtliche Beamte berichtet. In vielen Fällen behinderten örtliche Parteifunktionäre und -leiter die Ermittlungen.

Ein Beispiel dafür, wie dieses Problem gelöst werden könnte, gaben vor kurzem die "Chinesischen Rechtsnachrichten". Das Blatt zitierte den Fall der Stadtverwaltung von Suizhou (Provinz Hubei), die einen "ernsthaften Vorstoß" unternahm, um mit dem "erheblichen Anstieg" der Zahl der disziplinarrechtlichen Fälle im Jahr 1986 fertigzuwerden. Die Staatsanwaltschaft hatte in diesem Fall offensichtlich Erfolg, weil sie die Unterstützung der örtlichen Parteiführung gesucht und erhalten hatte:

"In disziplinarrechtlichen Fällen richten sich die Ermittlungen immer gegen Funktionäre, die über eine gewisse Macht verfügen, so daß in diesen Fällen schwer zu ermitteln ist. Der Erste Volksstaatsanwalt der Volksstaatsanwaltschaft Suizhou übernimmt solche Fälle grundsätzlich selbst. Er bemüht sich um Unterstützung durch das Parteikomitee und dringt darauf, in diesen Fällen strikt nach dem Gesetz zu verfahren. Zum Beispiel schloß der Parteisekretär der städtischen Kunstdüngerfabrik, He Hongguang, aus reiner Rache zwei Arbeiter ein und verletzte so ihre persönliche Freiheit für volle 21 Tage. Nachdem der Fall bekanntgeworden war, lief He Hongguang überall herum und versuchte, mit Hilfe seines Einflusses und seiner Beziehungen die Dinge wieder "in Ordnung" zu bringen. Trotz dieses Drucks hielt der Erste Staatsanwalt an den Tatsachen des Falles fest. Er wandte sich an einzelne Mitglieder der städtischen Parteileitung und stellte ihnen die Situation dar. Mit Unterstützung der volksstaatsanwaltschaftlichen Organe auf höherer Ebene verfaßte die Volksstaatsanwaltschaft der Stadt eine Erklärung, in der die Tatbestandsmerkmale für illegale Haft dargelegt wurden. Eine Kopie

(*) Aus der zunehmenden Zahl der bekanntgewordenen Ermittlungsfälle darf nicht ohne weiteres auf eine zunehmende Zahl solcher Vorkommnisse geschlossen werden.

davon erhielt jedes Mitglied des Ständigen Ausschusses des Parteikomitees der Stadt. Dies bewirkte, daß die führenden Parteikader der Stadt sich an die Tatsachen und an das Gesetz hielten und beschlossen, die Volksstaatsanwaltschaft bei ihren Ermittlungen zu unterstützen. Wenn also die Volksstaatsanwaltschaft von Suizhou die "Drei Arten von Fällen" (*) behandelt, dann kann sie in ihrem Kampf gegen die Verfälschung von Partei und Verwaltung auf die volle Unterstützung des Parteikomitees rechnen." (CRN, 7. Mai 1987)

6.3 Verstärkung der Aufsichtskompetenzen der örtlichen Legislative

Seit einigen Monaten scheint die Arbeit der Staatsanwaltschaften stärkerer Kontrolle durch örtliche gewählte Institutionen zu unterliegen. Nach dem Gesetz sind die Staatsanwälte und Richter den lokalen Volkskongressen (**) verantwortlich. Diese haben jedoch bis vor Kurzem ihr verfassungsmäßiges Aufsichtsrecht über die Justizorgane kaum wahrgenommen. Neuesten Berichten zufolge scheinen sie jetzt ermutigt zu werden, diese Kontrollfunktion aktiv auszuüben. Doch eine gewisse Zurückhaltung ist vorerst geblieben. So sagte der Vorsitzende des Volkskongresses der Autonomen Region Mongolei im letzten Dezember auf einer Delegiertenversammlung:

"Was die Aufgabe der Volkskongresse anbelangt, die Arbeit der regionalen Regierung, der Volksstaatsanwaltschaft und der Gerichte zu kontrollieren, so hegen einige Genossen immer noch gewisse Ängste. Sie fürchten, etablierte Beziehungen durcheinanderzubringen und dabei auf die falsche Seite zu geraten; das ist aber ganz unnötig." (CRN, 24. Dezember 1986)

Die Presse zeigt immer wieder anhand von Beispielen, wie die Volkskongresse ihre Aufsicht ausüben. In der Provinz Hunan zum Beispiel fand die Volksstaatsanwaltschaft "die konsequente Unterstützung" des Volkskongresses des Kreises Qianyang, als sie den stellvertretenden Stadt-Parteisekretär Huang Chongfu vor Gericht brachte, der im August und im September 1983 neun unschuldige Menschen "wiederholt gefesselt und geschlagen" hatte. Die Bemühungen der Staatsanwaltschaft, den Beamten rechtlich zu belangen, waren zunächst von einzelnen Leitern des Kreispartei-Komitees blockiert worden. Sie vertraten die Ansicht, daß die Vergehen des Beamten "lediglich aus einer Häufung von Fehlern bei der Amtsausübung bestanden, so daß die betroffenen Abteilungen sich mit einer partei-internen

(*) Nämlich illegale Haft, Vernachlässigung der Dienstpflicht und größere Zwischenfälle, die dadurch verursacht wurden.

(**) Sie entsprechen unseren Gemeinde-, Bezirksparlamenten usw.

Verwarnung zufriedengaben". Ständig wurden jedoch von den Opfern weitere Beschwerden über Mißhandlungen vorgebracht, so daß die Staatsanwaltschaft sich "von allen Seiten bedrängt" fühlte. In dieser Situation schickte der Ständige Ausschuß des Kreisvolkskongresses einen Beauftragten, der den Fall in allen Einzelheiten untersuchen sollte. Aufgrund seiner Ermittlungen beschloß man, "entsprechend den Gesetzen der Kreisvolksstaatsanwaltschaft volle Unterstützung bei der strafrechtlichen Verfolgung der Vorfälle zu gewähren". Am 10. Juni 1986, fast drei Jahre nach der Tat, reichte die Staatsanwaltschaft schließlich die Klage beim zuständigen Kreisgericht ein. Das Gericht befand den Beamten für schuldig und verurteilte ihn zu einem Jahr Gefängnis mit einjähriger Bewährungsfrist. (CRN, 13. Januar und 13. Mai 1987)

In mehreren Beispielen aus jüngster Zeit reagierten die lokalen Volkskongresse auf Eingaben und Beschwerden aus der Öffentlichkeit und machten Gebrauch von ihrem verfassungsmäßigen Recht, den Staatsanwaltschaften, Gerichten und der Polizei Anweisungen zu geben. Die Volkskongresse verlangten, bestimmte Justizmißstände zu beheben, insbesondere Fälle von Folter und illegaler Haft. Zum Beispiel wurde vom Volkskongreß der Stadt Shenyang berichtet, daß er einen zu diesem Zweck geschaffenen Ermittlungsausschuß zu den einzelnen Polizeirevieren der Stadt schickte, um solche Fälle von Amtsmißbrauch aufzudecken. Als Ergebnis kam heraus:

"Der Ermittlungsausschuß brachte einen Fall von Amtsmißbrauch an die Öffentlichkeit. Einige Beamte der Polizeistation Santaizi im Bezirk Huanggu hatten Folterungen zur Erzwingung von Geständnissen vorgenommen."

Die dafür verantwortlichen Polizisten wurden "der Volksstaatsanwaltschaft übergeben, um sie nach Maßgabe des Gesetzes zur Rechenschaft zu ziehen". Der Ständige Ausschuß des Volkskongresses von Shenyang gab einen Ermittlungsbericht heraus, in dem kritisiert wurde, daß die Polizei, "insbesondere die Reviervorsteher und die für die politische Schulung zuständigen Beamten", nur über "geringe Fähigkeiten" verfügten.

6.4 Andere Maßnahmen

In jüngster Zeit sind auch andere Maßnahmen in der Diskussion. Im November 1986 schlug die Regierung dem Nationalen Volkskongreß vor, ein neues Aufsichtsministerium in Verbindung mit entsprechenden Einrichtungen auf lokaler Ebene zu schaffen. Diese neue Behörde solle sich mit "Klagen von Individuen oder Organisationen gegen jedermann beschäftigen, der ihrer Aufsicht unterliegt und der Politik des Staates, den Gesetzen, Verordnungen oder der korrekten Durchführung von Verwaltungsaufgaben zuwiderhandelt" (Nachrichtenagentur Xinhua, 27. November 1986). Bis jetzt ist noch nicht bekannt, wie diese Behörde im einzelnen arbeiten würde.

Die amtliche Presse hat außerdem angedeutet, daß seit kurzem über gesetzgeberische Reformen hinsichtlich der Rechte von Inhaftierten und von Wiedergutmachungsregelungen im Falle von Mißhandlungen diskutiert wird. Dazu gehört u.a. der Entwurf eines Gesetzes über staatliche Wiedergutmachung für Schäden, die jemand infolge von Bürgerrechtsverletzungen durch Beamte erlitten hat. Ferner wurden detaillierte Vorschläge für ein Gesetz über Schadensersatz für Strafgefangene besprochen, das insbesondere Schadensersatzzahlungen für Opfer von "ungerechtfertigter Inhaftierung" und "ungerechtfertigter Verurteilung" regeln soll. Die Juristen diskutieren auch über die Rolle von Verteidigern in Strafprozessen. In einem kürzlich erschienenen Artikel, der hier bereits angeführt wurde, wurde verlangt, daß Häftlingen bereits im Stadium der Ermittlungen Kontakt zu einem Rechtsanwalt gestattet werden solle (d.h. unmittelbar nach der Festnahme), und nicht erst während des Gerichtsverfahrens, wie es zur Zeit üblich ist. In dem Artikel heißt es dazu:

"Es gibt immer noch eine Minderheit von Genossen, die sich nicht an das Prinzip halten, "in Strafrechtsfällen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu handeln": die einen foltern, um Geständnisse zu erzwingen, andere berauben die Angeklagten der ihnen in Strafverfahren zustehenden Rechte, wieder andere halten sich nicht an die gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung von Strafverfahren. Wenn wir diese regelwidrigen Vorkommnisse überwinden wollen, müssen wir einerseits das Rechtsbewußtsein bei denen stärken, die für die Strafverfahren zuständig sind, ebenso wie die rechtliche Überwachung; vor allem aber müssen wir auch den Verteidiger als kontrollierende Instanz voll ins Spiel bringen. Wenn Verteidiger bereits in der Ermittlungsphase zugelassen wären, würde dies zwangsläufig das Verantwortungsbewußtsein der ermittelnden Beamten stärken, das Verfahren vorschriftsmäßig durchzuführen. Daran kann es gar keinen Zweifel geben. Wenn ein Rechtsanwalt entdecken sollte, daß das Verhalten der verantwortlichen Justizbeamten nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, könnte er sofort darauf hinweisen und solch ein Vorgehen unverzüglich abstellen. Er könnte darüberhinaus bei der zuständigen Abteilung Beschwerde einreichen. Kurz, wenn man einen Verteidiger bereits in der Ermittlungsphase zuließe, würde dies bestimmt dazu beitragen, sicherzustellen, daß die gerichtlichen Ermittlungen und die Prozeßführung strikt nach den gesetzlichen Vorschriften ablaufen."
(Juristische Rundschau [Faxue Pinglun], Nr. 4 / 1986)

Neuesten Presseberichten zufolge ist der Oberste Volksgerichtshof der VR China dabei, eine "Beschwerde- und Eingabekammer" einzurichten. Ihre Hauptaufgabe wird sein, die Beschwerden und Eingaben von Bürgern zu sichten und zu entscheiden, ob ein Verfahren eingeleitet wird. Wird eine Eingabe oder Beschwerde als zulässig anerkannt, so wird sie von der Kammer an das zuständige Gericht weitergeleitet. Die Kammer wird außerdem "die Bearbeitung der Beschwerden und Eingaben durch die Gerichte auf unterer Ebene beaufsichtigen" (CRN, 6. Juni 1987). Bislang wurden solche Beschwerden und Eingaben lediglich auf Verwaltungsebene geregelt.

Noch ist es zu früh, Voraussagen über das Ergebnis dieser Diskussionen und geplanten Reformen zu machen oder auch darüber, wie wirkungsvoll die gerade ergriffenen Maßnahmen tatsächlich sein werden. Einiges von dem, was man plant, würde jedoch zweifellos Verbesserungen für Gefangene sowie für die Bürger im allgemeinen mit sich bringen, da es ihnen größere Möglichkeiten gäbe, sich vor Menschenrechtsverletzungen zu schützen bzw. Wiedergutmachung zu erlangen.

7 Zusammenfassung und Empfehlungen

amnesty international hält es für äußerst wichtig, daß gesetzliche und verfassungsrechtliche Vorkehrungen zum Schutz grundlegender Menschenrechte geschaffen werden. Dazu gehört das Recht auf Schutz vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung. Damit allein ist der Schutz der Menschenrechte jedoch noch nicht gesichert. Diese Vorschriften müssen auch angewendet werden.

Amtliche Erklärungen und Berichte der chinesischen Presse in den letzten zwei Jahren lassen das Bemühen der chinesischen Regierung um die Abschaffung von Folter und Mißhandlungen erkennen. Zugleich haben diese Erklärungen und Berichte deutlich gemacht, wie schwierig es ist, der Öffentlichkeit und den Justizorganen die Notwendigkeit der Beachtung von Gesetzen zu erklären und Fälle von Amtsmißbrauch zu untersuchen und aufzuklären. Es zeigte sich auch, daß viele Mißbräuche darauf zurückzuführen sind, daß das chinesische Recht keine ausreichenden Vorkehrungen zum Schutz der Rechte von Häftlingen enthält. Trotz der jüngsten Initiativen meint amnesty international, daß in der Gesetzgebung noch keine grundlegenden Änderungen vorgenommen wurden, um Häftlinge verstärkt vor Folterungen zu schützen oder um zu gewährleisten, daß Untersuchungen von mutmaßlichen Vergehen konsequent und unparteiisch durchgeführt werden.

amnesty international empfiehlt, folgende Rechtsgarantien einzuführen:

- Beschränkung der Haft ohne Verbindung zur Außenwelt (Incommunicado-Haft): Es sollte durch entsprechende Gesetzgebung garantiert werden, daß jeder Häftling kurz nach seiner Festnahme einem Richter vorgeführt wird, und daß Angehörige, Anwälte und Ärzte unverzüglich und regelmäßig Zugang zu dem Häftling haben.

- Trennung der Verantwortlichkeit für Haft und Ermittlungen: Eine Trennung der Zuständigkeiten für den Haftvollzug und für Ermittlungen zwischen der Polizei und der Staatsanwaltschaft würde gewährleisten, daß kein Häftling von derselben Behörde verhört wird, die auch für seine Haftbedingungen verantwortlich ist. Dadurch wäre ein gewisses Maß an Aufsicht über das Wohlbefinden des Häftlings während der Ermittlungen gewährleistet.

- Rechtsgarantien während der Ermittlungen und der Untersuchungshaft:
Die Vorgehensweise der Behörden während der Haft und bei den Vernehmungen sollte regelmäßiger Aufsicht unterliegen. Es sollte ein Gesetz geschaffen werden, das den Häftlingen das Beschwerderecht garantiert. Außerdem müssen die Beschwerdeführer oder Zeugen zuverlässig gegen Mißhandlungen oder Einschüchterung geschützt werden.

- Überprüfung der administrativ verhängten Haftstrafen; des Festnahmerechtes der Bürger und der Macht der informellen Sicherheitseinheiten, um die Zahl der Fälle von willkürlicher oder illegaler Inhaftierung zu verringern. Es sollten sofort Maßnahmen eingeleitet werden, die den in Verwaltungshaft befindlichen Personen die Möglichkeit garantieren, die Rechtmäßigkeit ihrer Haft durch ein Gericht prüfen zu lassen; außerdem muß gewährleistet sein, daß Angehörige, Rechtsvertreter und Ärzte die Häftlinge kurz nach der Verhaftung besuchen dürfen. Eine sachverständige, unabhängige und unparteiische Instanz sollte regelmäßig Haftprüfungstermine vornehmen, wobei die Regeln für ein faires Verfahren (nach Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte) anzuwenden sind. Außerdem sollte man die Festnahmerechte von einfachen Bürgern und die Rolle der informellen Sicherheitsdienste bei Verhören von Verdächtigen genauer definieren (*).

- Unverzügliche Untersuchung aller Beschwerden und Berichte über Folter durch unabhängige und unparteiische Instanzen, die mit den Verfahren von Festnahme, Inhaftierung und Ermittlung sonst nichts zu tun haben. Die Methoden und Ergebnisse der Ermittlungen sollten öffentlich sein. Die Untersuchungsbehörde sollte befugt sein, Zeugen vorzuladen und Beweismittel anzufordern sowie Zeugen zu vereidigen. Wenn irgendwo der begründete Verdacht auf Folterung besteht, muß sie aus eigener Initiative tätig werden dürfen, ohne auf eine formale Anzeige warten zu müssen.

- Strafrechtliche Verfolgung von mutmaßlichen Folterern: Wann immer es vernünftigen Grund zu der Annahme gibt, daß eine Folterung begangen wurde, sollten die Gerichte strafrechtliche Schritte einleiten. Die Gerichte sollten von sich aus tätig werden, unabhängig von allen disziplinarrechtlichen Maßnahmen gegen einen mutmaßlichen Folterer wie Versetzung oder Suspendierung vom Dienst, die die Sicherheitskräfte selbst durchführen.

- Geregelte Ausbildung für alle Beamten, die mit Festnahmen, Vernehmungen, dem Haftvollzug oder der Justizverwaltung zu tun haben: Allen Beamten sollte während der Ausbildung klar gesagt werden, daß Folter bzw. Mißhandlung von Gefangenen nach eigenem wie nach internationalem

(* Informelle Sicherheitsdienste bestehen in vielen Betrieben, Verwaltungen und anderen Einrichtungen (siehe 4.4).

Recht eine Straftat ist. Justizbeamte müssen wissen, daß sie jedem Befehl zu einer Folterhandlung den Gehorsam verweigern müssen. In klaren Vorschriften müssen ihnen die Grenzen beim Einsatz von Zwangsmitteln, Polizeigeräten und Waffen gezeigt werden. In allen Haftanstalten sollten Hinweise auf das absolute Folterverbot sichtbar ausgehängt werden.

- Medizinische Versorgung: Durch geeignete Maßnahmen sollte sichergestellt werden, daß jeder Häftling von einem unabhängigen und qualifizierten Arzt untersucht wird, und zwar sofort nach der Festnahme und dann in regelmäßigen Abständen, besonders wenn Verhöre durchgeführt werden oder eine Verlegung oder Entlassung bevorsteht. Die ärztlichen Befunde sollten vollständig dokumentiert werden und der Justizbehörde, die für die Untersuchung von Beschwerden über Folter zuständig ist, zugänglich sein. Jede Person, die während der Haft oder kurz nach der Freilassung stirbt, egal an welcher Ursache, sollte obligatorisch von einem sachverständigen Gerichtsmediziner obduziert werden. Die Familie des Verstorbenen muß das gesetzlich verbriefte Recht haben, den Obduktionsbefund einzusehen.

amnesty international ist der Ansicht, daß die Gesetzgebung und Verfahrensweise mit dem Ziel der Vermeidung, Untersuchung oder Bestrafung von Folter überprüft werden sollten. Der Nationale Volkskongreß und sein Ständiger Ausschuß haben nach Artikel 71 der Verfassung der Volksrepublik China die Möglichkeit, Untersuchungsausschüsse zu jeder beliebigen Frage einzusetzen und auf der Grundlage deren Abschlußberichte Beschlüsse zu fassen. Die öffentliche Untersuchung des Folter-Problems durch einen solchen Ausschuß würde nach Ansicht von amnesty international die Gelegenheit bieten, die Umstände, unter denen es zu Folter und Mißhandlungen kommt, und die notwendigen Maßnahmen zu ihrer Beseitigung gründlich zu untersuchen.